

VII.

Nachweis, daß die gräfliche Familie Ventinck oder Aldenburg = Ventinck nach dem Reichsstaatsrechte nicht zu jenen Familien gehörte, in welchen die Vorschriften der Wahlcapitulation Art. XXII. § 4 Anwendung finden konnten.

§ 67.

A) Von den unstreitig notorischen Mißheirathen überhaupt.

- 1) Die Behauptung des Bözl'schen Gutachtens, was notorische Mißheirath sei, und die sogenannten Zugeständnisse der früheren Sachwalter des Grafen Gustav Adolph Ventinck.

Nachdem nun das Bözl'sche Gutachten hinlänglich seine Behauptung im Allgemeinen begründet zu haben vermeint, daß der Kaiser in allen Status- und Mißheirathssachen landesherrlicher Familien nach dem Reichsstaatsrechte, insbesondere nach der Wahlcapitulation Art. XXII. § 4 mit Ausschluß der Reichsgerichte zu entscheiden befugt gewesen sei, so sucht es sodann dieses angebliche ausschließliche Entscheidungsrecht des Kaisers, in Bezug auf den Ventinck'schen Successionsfall, sofern er zur Reichszeit vorgekommen wäre, insbesondere nachzuweisen. Es wird daher zunächst behauptet (S. 88), daß die Ehe, woraus der factische Besitzer von Kniphausen abstamme, eine unstreitig notorische Mißheirath sei. Hierüber soll, nach der Meinung des Gutachtens S. 88, „ein ernstlicher Streit kaum erhoben werden können, den Nachweis vorausgesetzt, daß die gräflich Ventinck'sche Familie reichsständisch war, oder was dasselbe ist, zum hohen Adel gehörte.“

Es verdient hier besonders hervorgehoben zu werden, daß also nach der von dem Bözl'schen Gutachten S. 88 und S. 104 ganz deutlich und bestimmt erklärten Ansicht hoher Adel und reichsständische Eigenschaft der Familie gleichbedeutend sind, womit es freilich sodann in einem eigenthümlichen Widerspruch steht, wenn an einer anderen Stelle [(S. 97)

die Landesherrlichkeit einer Familie auch ohne Reichsstandschaft für genügend ausgegeben werden will, um die Eigenschaft des hohen Adels zu begründen.

Nach dem Gutachten S. 88 soll eine Meinungsverschiedenheit nur darüber obwalten können, ob und in wieferne die Ehe eines Standes des Reiches mit einer Frau von niederem Adel eine Mißheirath sei, dagegen soll eine solche Meinungsverschiedenheit nicht möglich sein, wenn ein Stand des Reiches sich mit einer Frau bürgerlicher Abkunft verehelicht.

Zum Beweise der Richtigkeit dieser Behauptung führt das Gutachten S. 89 vor Allem an, daß dies die Gegner selbst zugestanden hätten. Es werden hiernach zwei Stellen, die eine aus einer Abhandlung eines der früheren Rechtsbeistände des damaligen Besitzers*), und die andere aus der unter Mitwirkung desselben Schriftstellers verfaßten Dupliktschrift**) angeführt, worin eingeräumt werde, daß die Ehe eines Reichsstandes mit einer bürgerlichen Frau als Mißheirath zu betrachten sei.

Diese Thatsache ist an sich ganz richtig; aber was daraus für die Richtigkeit der Behauptungen des Gutachtens folgen soll, ist nicht abzusehen. Es ist eine sehr alltägliche Erscheinung in der gerichtlichen Praxis, daß ein Sachwalter Rechtsansichten ausspricht, welche den Interessen seiner Parthei eben so sehr zuwider, als an sich unrichtig sind; hat doch das Gutachten selbst (S. 59) entdeckt zu haben geglaubt, daß in dem Osenburgischen Falle eine „ungeschickte Vertheidigung“ stattgefunden habe. Es betrifft aber, abgesehen hiervon, das angebliche Zugeständniß der Vertheidiger des damaligen Besitzers keine Thatsachen, sondern einen Rechtsatz. Hinsichtlich der Rechtsätze ist es aber eine ebenso bekannte als unstreitige Regel, daß die Irrthümer der Advocaten in keiner Weise der Parthei schaden können, sondern nach der

*) Die a, die Gewissensche u. s. w. Halle, 1838, S. 226.

**) Dupliktschrift, herausgegeben von Dr. Dieß und Dr. Gdenberg, Leipzig 1839, Nr. 205.

Regel „jura noscit curia“ von dem Gerichte selbst die richtigen Grundsätze bei seiner Entscheidung zu Grunde zu legen sind. *) Ueberdies erklärt sich recht gut, wie die früheren Sachwalter des dermaligen Besitzers dazu kommen konnten, der Mißheirathsfrage in Bezug auf reichständische Familien oder hohen Adel wenig Gewicht beizulegen, und anstatt auch diese Frage mit Gründlichkeit zu prüfen, sich ohne weiteres einer zwar sehr verbreiteten, aber nichts desto weniger ganz unrichtigen Meinung anzuschließen. Das Vertheidigungssystem, welches die früheren Vertheidiger des dermaligen Besitzers aufgestellt hatten, beruhte nämlich zum Theile darauf, daß sie den hohen Adel der Familie Ventinck durchaus in Abrede stellten; und daß sie daran — abgesehen von der nachher noch besonders nachzuweisenden materiellen Richtigkeit dieser Behauptung — vom advocatorischen Standpunkte aus völlig Recht gethan, hat der Erfolg bewiesen, indem das Jenaer Urtheil diese Vertheidigung als vollkommen begründet anerkannte, und demgemäß auch aussprach, daß die gräfliche Familie Ventinck nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechts nicht zum hohen Adel gehöre. Es erhellt hieraus, daß es für die prozessualische Vertheidigung in der ersten Instanz ganz gleichgültig war, wie die Sachwalter oder das erkennende Gericht über die Anstandesmäßigkeit der Ehe eines Reichstandes oder Herrn von hohem Adel mit einer bürgerlichen Frau dachten. Diese Frage hat erst seit dem Bundesbeschlusse von 1845, welcher die Familie Ventinck als zum hohen Adel gehörig anerkennt, Bedeutung, aber auch das nur unter der Voraussetzung, daß das in zweiter Instanz erkennende Gericht diesem Bundesbeschlusse einigen Einfluß auf die rechtliche Entscheidung der Sache zuerkennen würde.

*) Const. unica Cod. Ut quae desunt advocatis partium, iudex suppleat (2, 11). „Non dubitandum est, iudicem, si quid a litigatoribus, vel ab his, qui negotiis adsistunt, minus fuerit dictum, id supplere et proferre, quod sciat legibus et juri publico convenire.“

§ 68.

2) Nachweis, daß unter unstreitig notorischer Mißheirath nicht nothwendig die Ehe eines Herrn von hohem Adel und einer Frau des Bürger- oder Bauernstandes zu verstehen ist.

Das Bözl'sche Gutachten S. 89 glaubt sodann den Streit darüber, ob die Ehe eines reichsständischen Herrn mit einer Frau vom dritten Stande eine Mißheirath sei oder nicht, mit der Frage rein durch- und abgeschnitten zu haben: „wo sollte die Mißheirath zu finden sein, wenn die Ehe eines Herrn des hohen Adels mit einer Bürgerlichen oder gar mit einer Bäuerin eine solche nicht wäre?“ — Abgesehen aber davon, daß es ein großer Unterschied ist, ob es sich nur von einer unstandesmäßigen d. h. standesungleichen Ehe überhaupt, oder von einer unstreitig notorischen Mißheirath handelt, von welcher letzteren hier allein die Rede sein kann — abgesehen ferner davon, daß, wie alsbald gezeigt werden wird, das Wort „hoher Adel“ in einem sehr verschiedenen Sinne genommen wird und eine Bäuerin im Rechte nicht um das Mindeste hinsichtlich der Mißheirathsfrage tiefer steht, als eine Bürgerliche, so wäre jene Frage, wenn es auf nichts Anderes ankäme, sehr einfach dahin zu beantworten: daß zu der Zeit, als die Wahlcapitulation von 1742 abgefaßt wurde, noch ein großer Theil des deutschen Bauernstandes sich in der Leibeigenschaft befand, und daß daher eine notorische Mißheirath allerdings, und zwar in einem ganz unstreitigen Sinne vorhanden war, wenn man auch die Ehen von hochadelichen Männern mit bürgerlichen Frauen nicht als notorische Mißheirath betrachtete — nämlich die Ehen hochadelicher Männer mit unfreien Frauen. Daß dieser Fall wirklich unter den Begriff unstreitig notorischer Mißheirath gehörte, daß also dieser Begriff nicht inhaltslos sein würde, wenn auch die Ehen hochadelicher Männer mit bürgerlichen Frauen gar nicht darunter zu rechnen sind, ist an sich klar und unlängbar. Dafür aber, daß ein solcher eingeschränkter Begriff von unstreitig notorischer Mißheirath auch jetzt noch ein wirklich practischer ist, haben die Herren Reclamanten selbst den

Beweis geliefert, indem sie bekanntlich den — freilich ganz mißlungenen Versuch — gemacht haben, die Frau Mutter des dormaligen Besitzers der Herrschaft Kniphausen für eine Leibeigene auszugeben. *)

§ 69.

3) Erörterung des wahren Begriffes von unstreitig notorischer Mißheirath im Sinne der Wahlcapitulation art. XXII. § 4.

Es steht nun aber unbestreitbar fest, daß die Wahlcapitulation von 1742 art. XXII. § 4 nicht nur nicht definiert hat, was eine unstreitig notorische Mißheirath sei, sondern daß vielmehr die hierin liegende Unbestimmtheit sofort bei der Abfassung dieser Stelle so sehr gefühlt worden war, daß sogleich nach dem Wahlacte am 14. Februar 1742 ein kurfürstliches Collegialschreiben an den Kaiser erlassen wurde, worin die Kurfürsten auf die Errichtung eines „eigentlichen Regulativs derer dafür zu haltenden Mißheirathen“ drangen. **) Diese Unbestimmtheit dauerte aber bis zur Auflösung des deutschen Reiches fort. In die Wahlcapitulation des letzten deutschen Kaisers, Franz II., von 1790 wurde daher noch der Zusatz aufgenommen: „So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbelangt, was eigentlich notorische Mißheirathen seyen, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen.“ Es ist daher von jeher von den ausgezeichnetesten Publicisten anerkannt worden, daß durch die Wahlcapitulation von 1742 an sich nichts an dem bis dahin bestandenen Mißheirathsbegriffe und Mißheirathsrechte geändert — daß kein neuer Mißheirathsbegriff reichsgesetzlich aufgestellt, son-

*) So wird z. B. noch in der unter Mitwirkung Heffter's (1840 Berlin) erschienenen Schrift: „die gegenwärtige Lage des Aldenburg-Bentinck'schen Reichsregimentes“ S. 136 wahrheitswidrig die Sara Margaretha Verdes als „leibeigener Geburt“ bezeichnet. Das Jenaer Urtheil S. 83 verwirft dies aber auf das Bestimmteste.

**) Pütter, Mißheirathen, S. 280, Note.

bern daß das kaiserliche Standeserhöhungsrecht und was damit zusammenhängt nur für den Fall beschränkt und beziehungsweise ausgeschlossen wurde, daß nach dem bisher reichsrechtlichen Begriffe eine unstreitig notorische Mißheirath vorlag. Dies ist der Grund, warum nicht etwa erst die neuesten Vertheidiger des dormaligen Besitzers von Kniphausen (wie das Pözpische Gutachten S. 90 zu verstehen gibt), sondern schon die älteren, und zwar die strengsten Publicisten aus der Reichszeit, wie Pütter, ausdrücklich den Grundsatz aufstellten, daß in der Lehre von der Mißheirath alles von dem Herkommen der einzelnen Häuser abhänge. *) Diesen Satz sprach somit ein Rechtsgelehrter aus, der in seinem Werke über Mißheirathen bekanntlich von der geschichtlich ganz unwahren Behauptung ausging, daß die Mißheirath ein uraltes, urgermanisches Rechtsinstitut des deutschen Fürstenstandes, daß dessen Geltung nur eine Zeit lang durch die Einflüsse der Romanistenschule verdunkelt worden, und daß es erst dem XVIII. Jahrhundert gelungen sei, dieses Rechtsinstitut wieder zu Kraft und Ehren zu bringen. **) Wenn man nun aber weiß, daß es

*) Pütter, Mißheirathen, S. 409, 410. — Ganz hiermit übereinstimmend hatten bei der Abfassung der Wahlcapitulation von 1790 Brandenburg, Braunschweig und Sachsen den weiteren Zusatz vorgeschlagen — da sie wohl voraussahen, daß das gewünschte Regulativ nicht so bald zu Stande kommen werde: — „indessen aber Uns nach den Haus- und Geschlechtsverträgen genau richten, dieselben unweigerlich bestätigen und weder selbst, noch durch den Reichshofrath willkürliche Entscheidungen zu geben.“ Dieser Zusatz wurde nur darum abgelehnt, weil man vorerst noch eine Prüfung der Hausverträge für nothwendig hielt und den Kaiser zu deren Bestätigung nicht unbedingt verbinden wollte. Häberlin, pragmatische Geschichte der neuesten Wahlcapitulation. Leipzig 1792. S. 297, 301, bemerkt ausdrücklich hierzu, daß also „noch kein Reichsgesetz vorhanden sei, welches bestimme, was für Heirathen für Mißheirathen zu halten seien, aber eben deswegen suche man in Hausverträgen solchen Streitigkeiten vorzubeugen.“

**) Die Nachweisung der Irrthümer in den geschichtlichen Grundlagen des Pütter'schen Werkes über Mißheirathen hat sich besonders meine Schrift: Ueber Mißheirathen. Stuttgart 1853, zur Aufgabe ge-

nach dem uralten, urgermanischen Rechte entschieden keine Mißheirathen unter den verschiedenen Klassen der Freien gab, daß namentlich dieser Grundsatz noch im XIII. Jahrhundert nach dem Sachsenspiegel im ganzen Norden von Deutschland galt, und daß derselbe Grundsatz unverbrüchlich in der gleichzeitigen Reichspraxis und in den kaiserlichen Rescripten aus dem XIII. Jahrhundert festgehalten wurde; wenn man sodann ferner weiß, daß die ersten Versuche, Ehen des Herrenstandes mit bürgerlichen oder ritterlichen Frauen als Mißheirathen zu behandeln, nur als Versuche einiger, insbesondere süddeutscher (alamanischer) Geschlechter erscheinen, eine particuläre Gewohnheit zu begründen, und daß diese Gewohnheit noch im XV. Jahrhundert als eine particuläre alamanische bezeugt und von den Publicisten jener Zeit als eine „unvernünftige“ Gewohnheit verworfen wurde; wenn man endlich auch das sich in das Gedächtniß ruft, was das Bözliche Gutachten selbst S. 58 — hierin ganz mit unserer Ansicht übereinstimmend — weitläufig auseinandersetzt und einräumt, daß die gesammte Jurisprudenz des XVI. und XVII. Jahrhunderts in der Ehe eines Reichsstandes und einer bürgerlichen Frau keine Mißheirath sah, und daß die Praxis des kaiserlichen Hofes, und sogar hinsichtlich eines in der eigenen kaiserlichen Familie vorgekommenen Falles, vollkommen mit dieser Jurisprudenz übereinstimmte *) — so muß man sich wohl die Frage aufwerfen: wann und wie sich denn das **gemeine** deutsche Herkommen gebildet haben sollte, nach welchem in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, zur Zeit des Meiningen'schen Falles und der Abfassung der Wahlcapitulation von 1742, die Ehe eines Reichsstandes mit einer bürgerlichen Frau eine unstreit-

macht, auf welche daher hier verwiesen wird, um Wiederholungen des dort Gesagten zu vermeiden. —

*) Die Ehe des Erzherzogs Ferdinand, Sohnes des Kaisers Ferdinand I. mit der Philippine Welser; siehe darüber meine Schrift: Ueber Mißheirathen, S. 31 u. folg.

tig notorische Mißheirath gewesen wäre? *) Ueberzeugt man sich demnach aus den eben angeführten unumstößlichen geschichtlichen Thatsachen, daß das römische und canonische Recht nicht etwa durch ignorante und unpassende Anwendung ein angeblich uraltes deutsches Rechtsinstitut mit dem Untergange bedroht, sondern daß sie sich vielmehr auf das Ge-
naueste dem ächten, ursprünglichen und unverfälschten deutschen Rechte angeschlossen hatten und gerade in dem Grundsätze, daß unter den verschiedenen Klassen der Freien keine Mißheirathen vorkommen können, mit demselben auf das Ge-
naueste übereinstimmen, und daß somit die Romanisten des XVI. u. XVII. Jahrhunderts das ächte deutsche Recht, wenn gleich in romanistische Argumente eingehüllt, wirklich bewahrt und practisch erhalten haben, **) so ist es doch gewiß das Aeußerste, was man, ohne der Geschichte geradezu ins Gesicht zu schlagen, zugeben kann, daß das als gemeines Reichsrecht, aber auch nur das als solches galt, daß, abgesehen von den Ehen mit unfreien Frauen, sich in den einzelnen reichständischen Häusern, aus Rücksicht auf ihre Familieninteressen, Mißheirathsgrundsätze hinsichtlich der Ehen mit Frauen von anderem Adel oder vom Bürgerstande durch Familienherkommen oder Familienstatuten bilden durften und sich auch, jedoch durchaus nicht gleichförmig, in vielen reichständischen Familien gebildet haben. Ueberdies war notorisch selbst die Autonomie der reichständischen Familien in der Bildung eines solchen Familienherkommens oder solcher Familienstatuten nichts weniger als unbeschränkt, und namentlich steht fest, daß der Kaiser regelmäßig solchen Hausgesetzen, welche die Ehe eines reichständischen Herrn mit einer Frau von anderem Adel

*) Die Begründung dieser geschichtlichen Thatsachen findet sich in meiner vorerwähnten Schrift über Mißheirathen.

**) Vergl. hierüber meine Schrift über Mißheirathen, § 4. § 17. § 26 u. folg.

für Mißheirath erklären wollten, die Bestätigung verweigerte.*)

§ 70.

4) Fortsetzung. Die Ansicht des Herrn Professor Hefster in Berlin.

Sollte es an der Hinweisung auf die vorerwähnten notorischen und unumstößlichen Thatfachen an sich nicht genügen, sollte etwa noch das Verufen auf eine literarische Autorität zur Bekräftigung der Thatfache für nöthig erachtet werden, daß bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts, somit bis unmittelbar vor dem Meiningen'schen Successionsfalle und der Abfassung der dadurch veranlaßten Wahlcapitulation von 1742 kein gemeines deutsches Herkommen bestand und bestehen konnte, wonach Ehen reichsständischer Männer mit bürgerlichen Frauen eine (gemeinrechtlich) notorisch unstreitige Mißheirath gewesen wären, so wird wohl den strengsten Anforderungen, welche ein Gegner machen könnte, dadurch genügt sein, wenn man darauf verweist, wie sich der literarisch Bedeutendste unter den Wortführern der Herren Reclamanten, Herr Professor Hefster in Berlin, in seiner Schrift über die Abstammung des fürstlich Löwenstein-Vertheimischen Hauses **) S. 87 und 88 über diese Thatfache ausgesprochen hat. Derselbe sagt daselbst:

„Befragt man nun noch die deutschen Rechtskundigen jener früheren Zeiten, so wird man bei ihnen, ungeachtet der

*) Vergl. meine Schrift über Mißheirathen S. 81; auch das Pözl'sche Gutachten S. 73 hat hiervon mehrere Beispiele beigebracht. Sehr belehrend ist hierüber der Löwenstein-Vertheimische Fall, indem der Graf Karl Ludwig sich wenige Tage nach Abfassung der Wahlcapitulation von 1742 mit einer Fräulein von Strieitz vermählt hatte, und der Reichshofrath doch durch Mandate ohne Clausel 1751 und 1752 diese Gemahlin und deren Kinder „im Besitz des matrimonii aequalis, sammt Titel, Wappen, Rang, Succession der Kinder und allen übrigen effectibus, wie dieselben Namen haben“ gegen das Anbringen der Löwensteinischen Agnaten schützte. Pütter, Mißheirathen, S. 300.

**) Votum eines norddeutschen Publicisten u. s. w. Halle 1838.

„Mühe, welche sich Pütter gegeben hat, entgegengesetzte Zeugnisse hervorzufinden, immer doch nur allein den römisch-nistischen, zugleich aber auch auf das Reichsherkommen gestützten Grundsatz aufgestellt finden, daß die Ehe eines deutschen Reichsfürsten oder Reichsgrafen, wenn auch mit einer Person geringeren Standes eingegangen, dennoch alle wesentlichen Wirkungen eines ordentlichen Matrimoniums für Frau und Kind ohne Ausnahme habe. Unmöglich läßt sich jenen Männern eine so gänzliche Verblendung beimessen, daß sie etwas Anderes für Recht erachtet hätten, als was sie wirklich vor sich sahen. Sie suchten freilich auf das römische und canonische Recht: aber war beides nicht wirklich als Reichsrecht anerkannt und mit kaiserlichem Namen geheiligt?“

§. 71.

- 5) Fortsetzung. Die verschiedenen Ansichten der übrigen Publicisten, insbesondere Nachweis, daß die Wahlcapitulation Art. XXII § 4 nur bei reichsständischen Familien Anwendung finden kann.

Bei solcher Unläugbarkeit der geschichtlichen Thatsachen kann aber nicht zu befürchten sein, daß bei Publicisten und Staatsmännern eine Behauptung Beifall finden könnte, wie sie aller Geschichte zum Troz von den Wortführern der Bentinischen Agnaten aufrecht gehalten werden will, daß nämlich die Ehe mit einer bürgerlichen Frau bereits vor der Abfassung der Wahlcapitulation des Kaisers Karl VII. von 1742 gemeinschaftlich in sämtlichen reichsständischen Häusern als eine unstreitig notorische Mißheirath zu betrachten gewesen sei. Es kann hiernach auch nicht befürchtet werden, daß eine Behauptung Beifall fände, welche ein gemeines Herkommen, eine gemeinrechtliche Notorietät da annehmen will, wo es nach dem unwiderleglichen Zeugnisse der Geschichte sogar an der nothdürftigsten Zeit gebrach, innerhalb deren sich ein solches gemeines Herkommen, eine solche gemeinrechtliche Notorietät hätte bil-

den können. Im Gegentheile wird man hoffen dürfen, daß jeder Unbefangene in den vorliegenden geschichtlichen Thatfachen jenen Beweis als vollständig geführt erkennen wird, welchen das Bözl'sche Gutachten S. 90 zu vermissen geglaubt hat. Hält man sich aber nun an die oben S. 69 erwähnte unbestreitbare Thatfache, daß die Wahlcapitulation von 1742 keinen neuen Begriff von unstreitig notorischer Mißheirath aufgestellt hat, und daß ihr daher auch kein solcher willkürlich unterlegt werden darf, so ergibt sich, daß auch nach der Wahlcapitulation von 1742 gemeinrechtlich die Ehe eines reichständischen Herrn mit einer bürgerlichen Frau nicht als unstreitig notorische Mißheirath betrachtet werden darf, sondern daß dahin, wie vorher, nur die Fälle gerechnet werden können, wenn entweder die Ehe mit einer unfreien Frau eingegangen war, oder wenn ein klares Familienstatut, oder ein unstreitiges notorisches Familienherkommen vorhanden war, wonach Ehen mit niedrigeren freien Frauen als Mißheirath geachtet werden mußten. Unter dieser letztern Voraussetzung konnte demnach sogar auch die Ehe mit einer Frau von niederem Adel als eine unstreitig notorische Mißheirath zu erachten sein, wenn gleich dies — obschon vielfach bestritten — doch nach der richtigeren Meinung sicher nicht als gemeinrechtlich anzunehmen war. *)

Dies ist die Rechtsansicht, welche sich als die allein rechtsgeschichtlich begründete darstellt, und welcher auch die juristische Logik, gestützt auf die geschichtlichen Thatfachen, beizupflichten nöthigt. Diese Ansicht hat auch jederzeit unter den tüchtigsten, geschichtlich gebildeten deutschen Rechtslehrern unterschiedene Vertreter gefunden, und namentlich hat sich hierüber noch in neuester Zeit Mittermaier mit größter Entschiedenheit erklärt. **) Legt man nun diese Theorie der Beur-

*) Es ergibt sich hieraus, daß, wenn man auch die Ehen reichständischer Herren mit bürgerlichen Frauen nicht insgesammt als unstreitig notorische Mißheirathen betrachtet, es dennoch diesem Begriffe gar nicht an zahlreichen Fällen fehlt, welche unter ihn zu stellen sind.

**) Grundsätze des deut. Privat.R. 7 Aufl. Bd. II. Regensburg 1847,

theilung des Bentinck'schen Successionsfalles zu Grunde, so ist offenbar, daß in demselben von keiner unstreitig notorischen Mißheirath die Rede sein kann, da weder ein Fall vorliegt, wo die Ehefrau eine Leibeigene war, noch ein Familienstatut oder ein Familienherkommen nachweisbar ist, wonach in dieser neugräflichen Familie die Ehen mit Bürgerlichen als unstreitig notorische Mißheirathen behandelt werden dürften.

Es soll jedoch durchaus hier nicht in Abrede gestellt werden, daß auch mehrere hochschätzbare und sogar auch einige der ausgezeichnetsten Lehrer des deutschen Rechtes, wie namentlich

§ 378: „Der Gang der Verhandlungen über jene Stelle (W.C. art. XXII. § 4) beweist aber schon, daß man von Seite der Fürsten selbst nicht einig war.“ — § 379: „Aus den geschichtlichen Nachweisungen ergibt sich, daß es an einem Reichsgesetze über Mißheirathen fehlt, daß ebenso kein festes Reichsherkommen bestand, da die Stelle in der Wahlcapitulation „mit den Worten: „unstreitig notorische Mißheirath“ nur die Folgen wahrer Mißheirath bestimmte, ohne zu erklären, was Mißheirath sei, und alle Verhandlungen ergeben, daß man einen festen Begriff gar nicht festsetzen wollte.“ — Ebendas. III.: „Am meisten läßt sich noch die Ehe einer Person des hohen Adels mit einer Nichtadelichen als Mißheirath betrachten; allein auch hier nur, wenn Familiengesetze oder Familienherkommen dieser Ansicht zur Seite stehen, oder die Ehe mit einer unwürdigen Person (persona turpis) geschlossen war.“ — Ebend. Note 16.: „Barum sollte die Ehe mit der Tochter eines achtbaren Bürgers nicht eben so beurtheilt werden, wie mit einer Person von niederem Adel?“ — Ganz in gleichem Sinne spricht sich auch mit voller Entschiedenheit aus, Welcker, der reichsgräflich Bentinck'sche Erbfolgestreit, Heidelberg 1847, S. 38—40 — Auch K. F. Eichhorn, obgleich er im Uebrigen der Pütter'schen Meinung sich zuneigt, sagt (Einleitung in das deutsche Privatrecht, 4. Aufl. 1836 § 292) ausdrücklich: daß die Reichsgesetzgebung „eine gesetzliche Verfügung, welche den Begriff der Mißheirathen feststellt, überhaupt nicht enthält, sondern sich auf das Herkommen beruft.“ — Das ist aber der Grundirrtum in der Lehre von den Mißheirathen, dessen Beseitigung meine Schrift über Mißheirathen, 1853, sich zur Aufgabe gesetzt hat, daß etwas als Herkommen auf die Autorität von Pütter hin angenommen wird, was niemals ein solches war, sondern von ununterbrochen von den ältesten Zeiten bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts das Gegentheil in der Praxis galt. —

Pütter, dagegen die Ansicht vertreten, als sei die Stelle in der Wahlcapitulation von 1742 art. XXII. § 4 nun einmal — gleichviel ob mit Recht oder Unrecht — in der Meinung aufgenommen worden, daß ein altes Herkommen Ehen reichsständischer Herren mit bürgerlichen Frauen gemeinrechtlich für eine Mißheirath erkläre, und dies habe eben durch die Worte „unstreitig notorische Mißheirath“ in der Wahlcapitulation ausgedrückt und gleichsam neu sanctionirt und über alle mögliche Zweifel festgestellt werden wollen. Man glaubt sich also hier auf die Absicht des Gesetzgebers berufen zu können, obschon, wie eben gezeigt wurde, eine solche Absicht nichts weniger als klar aus den Verhandlungen hervorgeht. Insbesondere berufen sich die Vertheidiger dieser Ansicht auf den Sachsen-Meiningen'schen Fall, welcher die nächste Veranlassung zu der Abfassung der gedachten Stelle der Wahlcapitulation gegeben habe: sie machen geltend, daß hier eben die Ehe eines reichsständischen Herrn mit einer bürgerlichen Frau in Frage stand, und daß diese Ehe in dem Reichsschlusse von 1747, welcher den Recurs des Herzogs Anton Ulrich als unbegründet abwies, als eine „bekannte“ Mißheirath bezeichnet worden sei. *)

Soll aber aus dem Meiningen'schen Falle durch Schlußfolgerungen ein Grundsatz abgeleitet und aus der Analogie dieses Falles der Begriff der notorischen Mißheirath gebildet werden, so dürfte doch nach den Regeln der Interpretation dieser Grundsatz nicht in einem weiteren Umfange aufgestellt

*) Pütter, Mißheirathen S. 321: „Da man bei Abfassung der kaiserlichen Wahlcapitulation 1742 und des darauf erfolgten Reichsschlusses zunächst den Fall der Vermählung des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen mit einer Person bürgerlichen Standes vor Augen gehabt hat, so kann es keinen Anstand mehr haben, es jetzt als eine nicht nur auf einem uralthergebrachten Gewohnheitsrechte beruhende, sondern auch als eine nunmehr reichsgrundgesetzlich befestigte Wahrheit anzunehmen, daß es eine unstreitig notorische Mißheirath sei, wenn ein deutscher Fürst eine Person von bürgerlicher oder noch geringerer Herkunft zur Ehe nimmt“ u. s. w.

werden, als wie für ihn die Grundlage in dem Meiningen'schen Falle gegeben ist. Bei diesem Falle ist aber zweierlei in Betracht zu ziehen: erstlich, daß dabei das besondere Familienherkommen und die besonderen Familienverträge der herzoglich sächsischen Häuser in Frage kamen, und zweitens, daß hier die Ehe eines Herrn aus einem altfürstlichen Hause in Frage stand. Hiernach müßte schon das Bedenken entstehen, ob aus dem Meiningen'schen Falle überhaupt auch nur ein gleicher Grundsatz für die Behandlung der Ehen in altgräflichen Häusern abgeleitet werden könnte, und wirklich faßt auch Moser (Staatsrecht Bd. XIX. S. 367) diese Stelle der Wahlcapitulation nur in dieser Einschränkung auf fürstliche Häuser auf, *) indem er daselbst ausdrücklich erklärt, daß der Reichshofrath nur dann sich blos auf die Execution eines kaiserlichen Rescripts zu beschränken habe, wenn es sich um die Ehe eines „reichsständischen Fürsten“ mit einer bürgerlichen Person handle. **) Für eine solche Auffassung der fraglichen Stelle in der Wahlcapitulation Karls VII. spricht insbesondere noch der Umstand, daß sich aus den Verhandlungen über die Abfassung dieser Wahlcapitulation mit Bestimmtheit ergibt, daß es altfürstliche Häuser waren, welche aus Rücksicht auf ihren Glanz die Aufnahme sehr strenger Mißheirathsgrundsätze betrieben, ***) und denen dabei um so mehr gleichgültig sein konnte, was bei den gräflichen Häusern als Mißheirath galt oder nicht, da notorisch in den gräflichen Familien niemals so strenge Mißheirathsgrundsätze hatten aufkommen oder sich hatten erhalten können, wie bei den fürstlichen Häusern. †)

*) Aehnlich lautet die Erklärung Pütter's, Mißheirathen S. 231 (siehe die vorige Note).

**) Darauf, daß ein Rescript noch kein Urtheil ist, ist schon oben aufmerksam gemacht worden.

***) Pütter, Mißheirathen S. 274 u. folg.

†) Dies geben selbst die Vertheidiger der strengsten Mißheirathstheorie zu, wie z. B. Pütter, Mißheirathen, S. 434 folg. — Struben, Nebenstunden, Bd. V. S. 249 sagt ausdrücklich: „Seit 230 Jahren ziehet niemand

Es ist offenbar, daß in dieser Beschränkung auf altfürstliche Familien aufgefaßt, die Bestimmung in der Wahlcapitulation Karl's VII. art. XXII. §. 4. auf den Ventinck'schen Fall ebenfalls keine Anwendung finden könnte, weil es sich hier nur um eine gräfliche Familie handelt. Wollte man aber auch mit noch andern Rechtslehrern die erwähnte Stelle in der Wahlcapitulation nicht bloß von dem reichsständischen alten Fürstenstande, sondern überhaupt von dem sämmtlichen alten reichsständischen Grafen- und Herrenstande verstehen, *) so würde dieselbe auf den Ventinck'schen Fall (abgesehen davon, daß die Ventinck'sche Familie nur eine neugräfliche ist, und bei neugräflichen Familien, wie besonders gezeigt werden wird, dieselben Mißheirathsgrundsätze, wie bei den altgräflichen Häusern, nicht ohne weiteres Platz greifen) doch immer nur unter der Voraussetzung Anwendung finden können, daß die Familie Ventinck oder Aldenburg = Ventinck auch wirklich zu den reichsständischen Familien gehört habe.

die Successionsfähigkeit der Söhne eines Grafen, die ihm in der Ehe von einer adeligen Dame geboren sind, in Zweifel.“ — (Daran, daß noch früher von einem solchen Zweifel gar nicht die Rede sein konnte, hat Struben, in dem allgemeinen Irrthum der Juristen des vorigen Jahrhunderts von dem uralten Herkommen der Mißheirathen befangen, nicht gedacht). — Die Inconsequenz, die hiernach darin liegt, die Ehe eines Grafen mit einer Bürgerlichen gemeinrechtlich als eine Mißheirath erklären zu wollen, ist offenbar; weil in Bezug auf Ehen der niedere Adel vor dem Bürgerstande nichts voraus hat, daher auch zwischen niederem Adel und dem Bürgerstande gemeinrechtlich niemals eine Mißheirath angenommen wurde! — Vergl. die Aeußerung Mittermayer's, in seinem deutschen Privatr., § 379, Note 16 (siehe oben S. 147). —

*) So z. B. Leist, Lehrb. §. 26; — Öönnner, deut. Staatsr. §. 74. — Diese Ansicht liegt auch dem oben §. 66 angeführten kaiserlichen Rescripte in der Lippe-Bischofsfeld'schen Sache vom 25. Sept. 1786 zu Grunde. — Sehr gut macht Welcker, a. a. O. S. 30, 49, darauf aufmerksam, daß die Aufnahme einer Ansicht in einem oder dem andern kaiserlichen Rescripte keine Bürgschaft ihrer juristischen Richtigkeit ist, besonders da in den einzelnen Fällen oft besondere Familienobservanzen und Statute in Betracht zu ziehen waren, oder anderweitige Einwirkungen stattfanden.

Daß sich dies so verhalte, hat das Bözl'sche Gutachten selbst anerkannt, indem es auf S. 88 und 104 hohen Adel und reichsständische Eigenschaft einer Familie für gleichbedeutend erklärt und anerkannt hat, daß die Beschränkungen, welche dem kaiserlichen Standeserhöhungsrechte und dem Successionsrechte der in unebenbürtiger Ehe geborenen Kinder in der Wahlcapitulation von 1742 gesetzt worden sind, jedenfalls doch nur auf die Stände des Reichs, oder aus einem solchen Hause entsprungene Herren zur Verhütung einer „Verkleinerung des Hauses“ bezogen werden können. Es richtet daher das Bözl'sche Gutachten seine Bemühung insbesondere darauf, den Nachweis zu liefern, daß der gräflich Ventinck'schen Familie reichsständische Eigenschaft zukomme.

§ 72.

A) Von dem Wesen der Reichsstandschafft. Nachweis, daß die Familie Ventinck oder Aldenburg = Ventinck niemals eine reichsständische Familie war.

- 1) Widerlegung der Behauptung im Bözl'schen Gutachten, daß die Bundesversammlung durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 die reichsständische Eigenschaft der gräflichen Familie Ventinck oder Aldenburg = Ventinck anerkannt habe, durch den Wortlaut dieses Bundesbeschlusses selbst.

Der Versuch, welchen das Bözl'sche Gutachten macht, nachzuweisen, daß die gräfliche Familie Ventinck oder Aldenburg Ventinck eine reichsständische Familie gewesen sei, beginnt auf S. 90 mit der Behauptung, daß die jenseitige Behauptung, „die Familie Ventinck sei kein Stand des Reiches, durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 rechtlich beseitigt sei.“

Diese Behauptung ist durchaus unrichtig und stehet mit dem Wortlaute des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 geradezu im Widerspruche. Der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 sagt nämlich keineswegs, daß die Familie Ventinck zur Zeit des deutschen Reiches reichsständisch oder ein Stand des Reiches gewesen, sondern er sagt buchstäblich nur:

„die Bundesversammlung erklärt, daß der gräflichen Familie
„Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur
„Zeit des deutschen Reiches die Rechte des hohen Adels
„und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen
„Bundesacte zustehen.“

Es ist aber von selbst einleuchtend, daß es etwas ganz
Anderes ist, ob die Bundesversammlung eine Familie für
eine wirklich früher reichsständische erklärt, oder ob sie
nur erklärt, daß einer Familie zur Zeit des deutschen Reiches
ein so hohes Standesverhältniß — möglicherweise also
auch ein anderes hohes Standesverhältniß als die Reichs=
standschaft — zukam, daß ihr deshalb die Rechte des hohen
Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne der Bundesacte art. 14
zustehen, d. h. von der Bundesversammlung als ihr zustehend
anerkannt werden. Auch darf zum Behufe des richtigen Ver=
ständnisses des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 nicht
übersehen werden, daß die Herren Reclamanten in Gemeinschaft
mit ihrem als Kläger aufgetretenen Herrn Bruder den Bundes=
beschluß vom 12. Juni 1845 nicht wegen ihres als „Grafen
Bentinck“ ihnen zukommenden Standesverhältnisses, sondern
wegen ihrer Abstammung weiblicher Seits von den Grafen von
Altenburg erbeten und daher sich auch auf das Aeußerste
bemüht haben, die Titulatur als „Altenburg=Bentinck“
von dem Bundestage zu erlangen, und daß sie selbst den
Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 überdies auch nur von
sich „als Grafen von Altenburg=Bentinck“ verstanden
wissen wollen.

§ 73.

2) Die Behauptungen im Bözl'schen Gutachten, wer Reichsstand sei?

Da nun aber thatsächlich feststeht, daß die Grafen Ben=
tinck oder Altenburg=Bentinck niemals wirklich auf dem
Reichstage Sitz und Stimme in einem der Grafencollegien ge=
habt haben, und daß auch nicht das Bentinck'sche Grafen=
diplom vom Jahr 1732 den Grafen Bentinck, sondern nur
das Altenburgische Grafendiplom vom 15. Juli 1653 den

Freiherren von Albenburg mit der gräflichen Würde auch die Reichsstandschaft beilegte, so sucht das Gutachten, bevor es noch auf die Frage nach dem Uebergange der behaupteten singulären Berechtigungen der Freiherren von Albenburg auf die Grafen Ventinck eintritt, darzuthun, daß nicht blos diejenigen Herren zur Reichszeit als Reichsstände bezeichnet worden seien, welche wirklich Sitz und Stimme auf dem Reichstage geführt haben, sondern auch diejenigen Herren, welchen zwar nur erst die Reichsstandschaft in einem kaiserlichen Diplome beigelegt worden war, die aber doch nicht wirklich Sitz und Stimme in einem reichsständischen Collegium erlangt hatten, so wie endlich auch jene Herren, welche überhaupt nur Landeshoheit besaßen hätten.

§ 74.

3) Nachweis des Unterschiedes zwischen Ständen des Reichs im engeren und weiteren Sinne.

Was nun die in dem Gutachten insbesondere darüber versuchte Ausführung anbelangt, daß wirkliche Ausübung von Sitz und Stimme auf dem Reichstage nicht nothwendig zu dem Begriffe eines Standes des Reiches gewesen wäre, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Das Wort „Stand des Reiches, status imperii“ hatte seit dem 16. Jahrhundert eine zweifache Bedeutung, eine weitere und eine engere. In dem weiteren Sinne war Stand des Reiches ein jeder reichsunmittelbarer, welcher irgend ein wenn auch noch so kleines reichsunmittelbares Territorium besaß und in demselben landesherrliche Rechte ausübte. Die Eigenschaft als Stand des Reiches bedeutet in diesem Sinne also nicht mehr als Mitgliedschaft des deutschen Reichskörpers als unmittelbarer Reichsangehöriger und Inhaber irgend einer reichsunmittelbaren Befugung. In diesem weiteren Sinne gehörte auch die freie Reichsritterschaft mit zu den Ständen des Reiches und wurde denselben in diesem Sinne in den Reichsgesetzen mitunter ausdrücklich beigezählt. *) Niemals ist aber zur Zeit

*) So z. B. selbst in der Wahlcapitulation art. I. § 2. „... Fürsten,

des Reiches einem Publicisten beigefallen, daraus, daß eine Familie in diesem weiten Sinne zu den Ständen des Reiches gerechnet werden konnte, abzuleiten, daß deshalb in derselben Ehen mit bürgerlichen Frauen als Mißheirath betrachtet werden müßten, und notorisch ist dies in Bezug auf die freie Reichsritterschaft, die doch in diesem weiten Sinne auch unter den Ständen des Reiches mitbegriffen war, nicht der Fall gewesen. In einer Familie, die nur in diesem weiteren Sinne zu den Ständen des Reiches gehörte, konnte notorisch keine Ehe mit bürgerlichen Frauen als Mißheirath betrachtet werden, wenn nicht ein ausdrückliches kaiserliches Privilegium sie dazu ermächtigte, wie dies z. B. bei der von Greifenklau'schen der Fall war. Im engeren und eigentlichen Sinne waren dagegen Reichsstände nur Diejenigen, welche entweder — was die Regel bildete — ihrer Länder wegen, auf denen die Reichsstandschaft als dingliches Recht haftete, oder — ausnahmsweise — als Personalisten ohne ein mit der Reichsstandschaft als Realrecht behaftetes Land auf dem Reichstage wirklich Sitz und Stimme hatten.

Seitdem nun auf dem Reichstage von 1653 bis 1654 die Reichsstände durchgesetzt hatten, daß der Kaiser keine Personalisten mehr machen, überhaupt keinen Reichsstand mehr in ein reichsständisches Collegium setzen konnte, ohne daß dieser sich zuvor dinglich durch eine Immediatherrschaft genugsam qualifizirt und mit einem standeswürdigen Anschlag in einen gewissen Kreis eingelassen hatte und — „über solches Alles „neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Bank „darin sie aufgenommen werden wollen, in die Admision or=

Prälaten, Grafen, Herren und Stände, die unmittelbar freie Reichsritterschaft mit einbegriffen.“ Vergl. Öttnner, Staatsrecht § 263, Note 1. — Wo es sich aber um Gerechtsame oder Pflichten handelt, die nur denjenigen Herren, welche Sitz und Stimme auf dem Reichstag haben, allein zukommen oder obliegen, werden die Reichsritterschaft und andere Herren von Adel, welche dem Kaiser zwar unmittelbar unterworfen sind, aber nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstag haben, von den ersteren stets sehr scharf unterschieden; so z. B. im Reichsabschied von 1564, § 21 und 29.

„deutlich gewilliget hatte“, *) so war der engere Begriff von Reichsständen überdies reichsgrundgesetzlich festgestellt, und diese Reichsstände im engeren Sinne waren von allen übrigen Reichsangehörigen, sie mochten sein, wer sie wollten, eben durch das dingliche Recht der Reichsstandschafft so wesentlich unterschieden, daß deßhalb die besten Publicisten aus der Reichszeit nur noch von ihnen die Bezeichnung Reichsstände gebrauchen. **) Nur mit diesen Reichsständen im engeren Sinne, handelte der Kaiser, nur diese machten das Reich aus, nur im Namen von diesen wurde von den Churfürsten mit dem Kaiser die Wahlcapitulation geschlossen, nur diese durften dem kurfürstlichen Collegium, wo es sich um Abfassung

*) Wahlcapitulation art. I. § 5. — Daß die Meinung des kurfürstlichen und fürstlichen Collegiums in Betreff des Sinnes dieser Stelle wirklich dahin ging, daß es allein in seinem Belieben („in arbitrio collegii“) stehen sollte, ob es einen neuerhöhten Fürsten oder Grafen zu Sitz und Stimme aufnehmen wolle, geht klar aus dessen Beschluß vom 8. Januar 1654 hervor, wie von der Gegenseite selbst eingeräumt wird. (Geffter, Die gegenwärtige Lage des reichsgräfl. Aldenburg-Dentln'schen Reichs freites. Berlin, 1840, S. 28.)

**) Scheidemantel, Repertorium Bd. IV. S. 645: „Das eigentliche und wahre Kennzeichen eines Reichsstandes ist kein anderes, als Sitz und Stimme auf den Reichstagen.“ Daß der Reichsstand, „wenigstens in einiger Rücksicht als ein Reichsunmittelbarer zu betrachten ist“, wird dabei vorausgesetzt. (Ebendas. Nr. 2.) — Dasselbe gilt von der Landeshoheit (ebendas. Nr. 3): „Allein wenn gleich heutiges Tags und billig die Landeshoheit ein nothwendiges Erforderniß zur Reichsstandschafft ist, so macht sie doch nicht die Reichsstandschafft selbst aus“. Leist, Lehrb. § 57: „Die Reichsstandschafft ist aber kein persönliches, sondern ein Realrecht. Sie haftet in der Regel auf reichsunmittelbaren, mit Landeshoheit versehenen Ländern... Mit hin sollen die Reichsstände immer zugleich Regenten deutscher Partikularstaaten sein, aber das Landes- und Reichstaatsverhältniß darf nicht mit einander verwechselt werden. Indessen gibt es auch Länder, welche zwar mit der Landeshoheit versehen sind, denen aber dennoch keine Reichsstandschafft zukommt. Daraus ergibt sich auch, daß Landeshoheit allein für ein untrügliches Kennzeichen der Reichsstandschafft nicht gehalten werden kann.“ Uebereinstimmen: Öttnner, Staatsrecht, § 133. — Pütter, instit. § 26, 71.

der Wahlcapitulation handelte, ihre Wünsche und Monita vortragen, nur diesen galten auch die kaiserlichen Zusicherungen, welche zu Gunsten von Kurfürsten, Fürsten und Ständen in die Wahlcapitulation, wie z. B. in die Wahlcapitulation Karls VII. von 1742 Art. XXII. § 4, aufgenommen wurden. Wenn es über diese notorischen Verhältnisse, welche sozusagen das ABC des Reichsstaatsrechts ausmachten, noch eines Beweises bedürfte, so würde er sich vollständig in den Verhandlungen finden, welche auf dem Reichstage zu Regensburg der Abfassung der Wahlcapitulation von 1653 vorausgegangen sind, und worin zum ersten male auf ausdrückliches Verlangen dieser und nur dieser Reichsstände die Aenderung gemacht wurde, daß da, wo früher bei kaiserlichen Zusicherungen nur der Kurfürsten Erwähnung geschehen war, nunmehr diese Zusicherungen auf „Kurfürsten, Fürsten und Stände“ gestellt wurden.*)

§ 75.

- 4) Nachweis, daß die Standeserhöhung und Erwerbung der Reichsstandschaft an sich das bisherige Familienrecht des neuerhöhten Hauses nicht verändert.

So wenig Jemand wird bestreiten wollen, daß auch nach der Wahlcapitulation von 1653 der Kaiser unbeschränkt befügt geblieben ist, die höchsten Titel, wie Reichsfürsten- und Grafentitel (den sogenannten reichsfürstlichen und gräflichen Stand) zu verleihen, ebenso wenig kann aber auf der anderen Seite mit irgend einem Scheine Rechts behauptet werden, daß der Kaiser nachher noch allein einen Reichsstand im engeren Sinne habe machen können. Die Verleihung der Reichsstandschaft in kaiserlichen Fürsten- und Grafendiplomen seit 1653 konnte daher auch nur noch die rechtliche Bedeutung einer kaiserlichen Erlaubnis haben, daß der Begnadigte sich um die wirkliche Reichsstandschaft, um Aufnahme mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag bei dem kurfürstlichen und dem betreffenden

*) Siehe J. G. v. Meiern, *acta comitialia Ratisbon.* Tom. I. p. 118 u. folg.: „Der Herrn Deputirten des Fürstenraths Erinnerungen über die Wahlcapitulation eines römischen Königs.“

Grafen = Collegium, in welches er aufgenommen zu werden wünschte, bewerben durfte, und erst wenn diese Collegien ihre freie, notorisch durch nichts erzwingbare Zustimmung nach für genügend befundener dinglicher Qualifikation des Bewerbers erteilt hatten, dann war er ein Reichsstand im eigentlichen und engeren Sinne des Wortes, und seine Familie eine reichsständische Familie und seine für genügend befundene Immediatherrschaft ein reichsständisches Territorium. Erst von diesem Augenblicke an konnte daher der neue Reichsstand und seine Familie auf jene Rechte Anspruch machen, welche die Wahlcapitulation den wirklichen und eigentlichen Reichsständen mit Vorzug vor allen anderen Reichsangehörigen gewährte. Uebrigens ist hierbei noch besonders hervorzuheben, daß kein Reichsgesetz einem neu zu Sitz und Stimme gekommenen Reichsstande oder dessen Familie eine Verpflichtung auflegte, nur noch ebenbürtige Ehen einzugehen. Nirgends war es als eine Bedingung oder Wirkung der neuerlangten Reichsstandschafft vorgeschrieben, daß von diesem Augenblicke an in der neuen reichsständischen Familie ein anderes Ehe recht gelten müsse, als nach ihrem seitherigen Standesverhältnisse für sie gelten konnte, d. h. nirgends war vorgeschrieben, daß mit der Erwerbung der Reichsstandschafft selbstverständlich das gemeine römisch = canonische Reichsrecht, wonach jedes mit einer freien Mutter ehelich erzeugte Kind seines Vaters legitimer Erbe, und dessen Ranges und Standes ipso jure theilhaftig ist, für die neue reichsständische Familie außer Kraft gesetzt und aufgehoben sei. Eine solche Behauptung würde den alten reichsständischen Häusern, denen die neue Familie beigegeben wurde, durchaus absurd und lächerlich vorgekommen sein. Man denke doch nur daran, daß die ganze Mißheirathslehre nur auf den Glanz der altfürstlichen und altgräflichen Häuser und deren Bewahrung vor „Verkleinerung“ berechnet war, daß man sich, um sie zu begründen, jederzeit — wenn auch irrthümlich — auf ein uraltes Herkommen dieser Häuser berufen hat, und daß namentlich die Bestimmung über unstreitig notorische Mißheirathen in die Wahlcapitulation von 1742 nur allein auf Be-

trieb der altfürstlichen Häuser aufgenommen worden war und daher, wenn man auch den Kreis, in welchem sie zu wirken bestimmt war, noch so sehr ausdehnt, doch außer den altfürstlichen Häusern höchstens nur noch auf die altgräflichen reichsständischen Häuser bezogen werden kann.*)

Das Bözl'sche Gutachten, welches (S. 101) selbst nicht umhin kann, zuzugeben, daß die gedachte Bestimmung über notorische Mißheirathen in die Wahlcapitulation Karls VII. nur auf Betrieb der altfürstlichen Häuser gekommen ist, glaubt aber alle Argumente, welche über den Sinn der Worte „unstreitig notorische Mißheirath“ aus der Entstehungsgeschichte dieser Stelle hergenommen werden, durch die Bemerkung entkräften zu können, daß die Wahlcapitulation nur überhaupt von Ständen, aber nicht von alten Ständen des Reiches rede, und daß der Kaiser durch die Wahlcapitulation ebensowohl verpflichtet gewesen sei, die Rechte der neuen wie die der alten Reichsstände zu schützen. Allein eine solche Erklärung jener Stelle, die sich nur an deren Wortlaut allein halten, ihre Entstehungsgeschichte aber geradezu ignoriren will, ist um so mehr unzulässig, als das Gesetz selbst abichtlich den Begriff der notorischen Mißheirath unbestimmt läßt, und als daher das, was darunter zu verstehen ist, nur allein aus den der Abfassung dieser Stelle vorangegangenen Verhandlungen entnommen werden kann. Wenn aber der Kaiser ein Familienrecht der neuen Reichsstände in dem von der reclamantischen Seite behaupteten Sinne zu schützen gehabt haben sollte, so wäre hierbei doch die unerläßliche Voraussetzung, daß diese neuen Häuser ein solches Familienrecht, welches von ihrem bisherigen so wesentlich abwich, doch vorerst irgendwie hätten erworben haben müssen. Durch die fürstliche oder gräfliche Standeserhöhung, ja selbst durch die Erwerbung der Reichsstandschafft änderte sich aber an sich gar nichts in dem bisherigen Familienrechte des standeserhöhten oder zur Reichsstandschafft gelangten Hauses: sondern das Neu=

*) Siehe oben § 72.

ferste, was solchen Familien in dieser Hinsicht rechtlich eingeräumt werden konnte, war, daß man ihnen das Recht zugestand, durch Errichtung eines von dem Kaiser zu bestätigenden Hausgesetzes gewisse Ehen ihrer Mitglieder nach Maafgabe der bei den altfürstlichen und altgräflichen Häusern üblichen Grundsätze als Mißheirathen zu erklären. *)

Wie wenig eine andere Ansicht von dieser Sache Anspruch hat, als eine rechtsgeschichtlich begründete zu gelten, ergibt sich insbesondere daraus, daß unzweifelhaft feststeht, wie die altfürstlichen und altgräflichen Häuser über die Stellung der neuerhobenen Fürsten und Grafen zu ihnen dachten. Daß diese altfürstlichen und altgräflichen Häuser es auch nicht einmal für rechtlich möglich hielten, daß von den neuen Reichsständen ohne weiteres, d. h. ohne Dazwischenkunft eines neuen, gültig errichteten Hausgesetzes, dieselben Mißheirathsgrundsätze in Anspruch genommen würden, welche bei den alten Häusern galten, ergibt sich zur Genüge schon daraus, daß in die Wahlcapitulation Joseph's I. von 1690 Art. XXII § 3 — worin dem Kaiser die Verleihung „präjudicialer Dignitäten“ untersagt wird — sogar der Zusatz aufgenommen worden ist: „damit nicht hierin die geringeren Stände den höheren parificirt werden“. Wenn gleichwohl auch dieser Zusatz in den späteren Wahlcapitulationen wieder hinweggelassen worden ist, weil er in dieser Allgemeinheit allerdings unpassend erscheinen mußte, so folgt hieraus noch gar nicht, daß, wie das Bözl'sche Gutachten glaubt, hierdurch aller Unterschied zwischen den alten und neuen Reichsständen habe aufgehoben werden wollen: namentlich folgt dies nicht in Bezug auf den Begriff von unstreitig notorischen Mißheirathen, weil auch bei der Hinzufügung des gedachten Zusatzes in der Wahlcapitulation Joseph's I. gar nicht daran gedacht worden war, daß er sich auf diesen Gegenstand beziehen oder auf denselben irgend einen Einfluß äußern sollte. Vielmehr ist notorisch, daß

*) Vergl. oben § 69 a. G., S. 143. 144.

schon zur Zeit der Abfassung der Wahlcapitulation Karl's VII. und fortwährend bis zur Auflösung des deutschen Reiches die altfürstlichen Geschlechter mehrentheils eifrig danach strebten, daß sogar die Ehen ihrer Mitglieder mit Frauen aus den neugräflichen, neureichsständischen Familien reichsgrundgesetzlich als Mißheirathen erklärt würden *), und daß sie, da solches nicht gelang, dies zum Theil in Hausgeßen festsetzten.

Ueberdies ist es notorisch, welcher Anstrengungen des Juristenstandes seit den Zeiten Pütter's und Moser's es bedurfte, um hinsichtlich solcher Familien, die selbst kaum erst aus dem Bürgerstande — zu welchem auch die unehelichen Kinder reichsständischer Herren, ihrer Geburt nach, gehören — durch kaiserliche Standeserhöhungen empor gezogen worden waren, also hinsichtlich der **neugeadelten** Familien, auch nur die gemeinrechtlichen Eherechtsgrundsätze aufrecht zu erhalten und endlich soviel zur Anerkennung zu bringen, daß Ehen altgräflicher oder altfürstlicher Herren mit Töchtern aus solchen neugeadelten Familien, keine notorischen Mißheirathen seien! **) Wie hiernach für solche nicht bloß neugräfliche, sondern überhaupt erst neugeadelte Familien, die überdies wie die Aldenburgische, niemals mit Sitz und Stimme in einem reichsgräflichen Collegium aufgenommen

*) Vergl. das königlich Preussische Schreiben an den Kaiser Karl VII. (1744) bei Pütter, Mißheirathen S. 287. „Wir sollen auch aus deutschpatriotischer Gesinnung dafür halten, daß Eurer kaiserlicher Majestät Reichshofrath sowohl als Reichshofkanzlei pro norma regulativa bei dieser Gelegenheit ein vor alles zu bescheiden setzen, daß alle diejenigen fürstlichen Heirathen schlechterdings für ungleich zu halten, welche mit Personen unter dem **alten** reichsgräflichen Sitz und Stimme in comitiis habenden Stande contrahirt werden“ u. s. w.

**) Pütter, Mißheirathen S. 463, wollte sogar höchstens nur so viel einräumen, „daß für neugräfliche Häuser, wenn sie mit Sitz und mit Stimme in reichsgräflichen Collegien aufgenommen sind, eine Ausnahme gestattet werden könne, um Ehen mit Gemahlinnen aus solchen Häusern nicht für Mißheirathen gelten zu lassen.“

waren, die Geltung von Grundsätzen der Wahlcapitulation Karls VII. über unstreitig notorische Mißheirathen in Anspruch genommen werden will, ist rein unbegreiflich. Es wird die Gegenseite nicht einen einzigen Publicisten aus der Reichszeit namhaft machen können, der eine solche Familie jemals für eine ebenbürtige und für befugt geachtet hätte, irgend eine der mit der Ebenburt zusammenhängenden oder auch nur darauf bezüglichen Rechtswirkungen für sich in Anspruch zu nehmen.

§ 76.

5) Nachweis, daß Reichsstandschaftsfähigkeit noch nicht die Rechtswirkungen der wirklichen Reichsstandschaft begründet.

a) Nachweis, daß in dem Bözl'schen Gutachten die Erfordernisse der Reichsstandschaft unrichtig angegeben sind.

Da das Bözl'sche Gutachten selbst nicht daran denken kann, den Beweis zu führen, daß der Graf Anton I., Freiherr von Aldenburg, oder seine Descendenz jemals mit Sitz und Stimme in ein reichsständisches Grafencollegium aufgenommen worden sei, so setzt es sich zur Aufgabe, den Unterschied zwischen Ständen des Reiches im engeren und weiteren Sinne zu verwischen und danach der Meinung Eingang zu verschaffen, als wenn überall da, wo eine Person als Stand des Reiches bezeichnet werden könne, auch in der Familie derselben das strenge Mißheirathsrecht in Bezug auf Ehen mit bürgerlichen Frauen gelten müsse. Daher wird sogleich auf S. 90 Jeder für einen Stand des Reiches ausgegeben, „in dessen Person die subjectiven und „objectiven Qualifications-Bedingungen zur Theilnahme am „Reichstage verbunden waren, der also für seine Person „reichsunmittelbar und mit den herkömmlich erforderlichen Titeln ausgestattet ein unmittelbares Reichsland mit landesherrlichen Rechten besaß, d. i. „der reichsstandschaftsfähig war.“

Wenn es schon logisch mehr als bedenklich ist, anzunehmen, daß Jemand das wirklich sei, was er zu sein etwa

fähig wäre, so soll doch auf diese Sonderbarkeit der Argumentation hier weiter kein Gewicht gelegt werden. Aber das geht aus obiger Darstellung hervor, daß hier das Bözl'sche Gutachten das Wort „reichsstandschaftsfähig“ unlängbar in dem Sinne nimmt, daß damit die Fähigkeit zu wirklicher Session und votum auf dem Reichstage gemeint sei. Gerade aber unter dieser Voraussetzung sind in dem Bözl'schen Gutachten die subjectiven und objectiven Qualificationsbestimmungen der Reichsstandschaftsfähigkeit unrichtig und ungenügend angegeben: denn zur Reichsstandschaftsfähigkeit gehörte wesentlich

1) die kaiserliche Verleihung der Reichsstandschaft, ohne deren ausdrückliche Ertheilung Niemand auf dem Reichstage Sitz und Stimme haben konnte, wenn er gleichwohl schon den Fürsten- oder Grafentitel hatte; *)

2) sodann gehörte dazu seit 1653 (und zwar, wie oben § 64 gezeigt wurde, schon vor Ausfertigung des Aldenburg'schen Grafendiploms) die Zustimmung des Kurfürstencollegs, des Fürstenrathes und beziehungsweise einer der Grafenbänke; und

3) die Anerkennung der präsentirten Immediatherrschaft, von welcher der Bewerber Landesherr war, als eines für die dingliche Grundlage der Reichsstandschaft genügenden Landes, wovon die Uebernahme eines standeswürdigen Anschlags zu den Reichslasten möglich war, so daß also das dingliche Fundament der Reichsstandschaft noch durchaus fehlte, so lange die angezeigte Immediatherrschaft von dem Reichstage noch nicht als genügend anerkannt war: daß aber eine jede Immediatherrschaft hätte genügen können, war eben dadurch, daß die Wahlcapitulation deren Prüfung vorschrieb, direct ausgeschlossen. Dagegen kam

*) Es ist daher auch durchaus unrichtig, wenn das Bözl'sche Gutachten S. 95, 96 sagt, daß: „die persönliche Qualifikation vorausgesetzt, jeder ein Stand des Reiches sei, also zum hohen Adel gehöre, der ein unmittelbares Territorium und Landeshoheit besitze.“

4) auf den Titel an sich nichts an, indem weder der Fürsten- noch der Grafentitel für den Erwerb der Reichsstandschaft vorgeschrieben war, und jederzeit und bis zu Ende des deutschen Reiches auf dem Reichstage und auf den Grafenbänken notorisch auch solche Herren saßen, die nur von ihrer als reichsständisch anerkannten Immediatherrschaft den Titel als Freiherren führten. Wenn demnach das Gutachten S. 91 weiter sagt:

„Die wirkliche Einreihung in ein Collegium des Reichstags mit einem bestimmten Sitz- und Stimmrechte (jus sessionis ac voti), sowie die Ausübung dieses Sitz- und Stimmrechtes, die effective Reichsstandschaft, sind Folgen, welche sich an den Besitz der Eigenschaft eines Standes des Reiches knüpfen können und sich thatsächlich in der Regel daran knüpften, aber nicht Bedingungen dieser Eigenschaft“

so liegt hier offenbar nicht nur eine Vermengung der Begriffe eines Standes des Reiches im weiteren und im engeren Sinne vor, sondern es ist überdies ganz unwar, daß sich an die bloße Eigenschaft eines Standes des Reiches (im weiteren Sinne), d. h. eines deutschen unmittelbaren Landesherrn überhaupt, die Reichsstandschaft, das eben gedachte jus sessionis ac voti, angeknüpft habe. Dies ergibt sich nicht nur aus den schon oben S. 155 Note ** vorgelegten übereinstimmenden Zeugnissen der besten Publicisten aus der Reichszeit, sondern es ergibt sich dies am deutlichsten aus dem Aldenburgischen Grafendiplom von 1653 selbst,*) indem der Graf Anton I. Freiherr von Aldenburg und seine Descendenten nie und zu keiner Zeit auch nur daran hätten denken können, sich für reichsständisch auszugeben, wenn ihnen dieses Diplom nicht die kaiserliche Einwilligung zur Einnahme eines Sitzes und einer

*) Das Aldenburgische Grafendiplom von 1653, von welchem vor einiger Zeit in den Zeitungen wie von einer neuen Entdeckung gesprochen wurde, steht vollständig längst abgedruckt in J. G. v. Meiern acta Comit. Ratibon. Thl. I. S. 904—921.

Stimme auf einer der Grafenbänke des Reichstages ertheilt hätte.

§ 77.

b) Nachweis, daß das Pözl'sche Gutachten die Fähigkeit zur Reichsstandschaft und die Zuständigkeit derselben verwechselt.

Es ist aber in der eben besprochenen Stelle des Gutachtens noch eine andere Unrichtigkeit und Verwechslung enthalten, indem nämlich die Fähigkeit, die Reichsstandschaft zu erwerben, mit der Zuständigkeit einer bereits erworbenen Reichsstandschaft durcheinander geworfen wird. Nur wo die letztere vorhanden ist, da ist die wirkliche (im Pözl'schen Gutachten sogenannte effective) Ausübung gleichgültig für das durch die Reichsstandschaft begründete hohe Standesverhältniß, den sogenannten hohen Adel, d. h. nur unter der Voraussetzung der kaiserlichen Verleihung der Reichsstandschaft und der reichscollegialischen Cooptation und gehöriger Habilitation war es gleichgültig für die hohe Adelseigenschaft, ob der Berechtigte einen Sitz auf der Grafenbank wirklich einnahm oder auf denselben wirklich angewiesen (admissus) worden war, oder ob er seine Stimme wirklich ausübte, oder sich ihrer enthielt, weil es ihm nicht beliebte, sie auszuüben,*) oder weil er durch Subjection unter einen anderen Reichsstand als Status exemptus daran gehindert wurde.**)

Nur unter dieser Voraussetzung war es also gleichgültig, ob man ein „nicht beihaltender Mitstand“ war, wie sich das im Pözl'schen Gutachten S. 93 angeführte Protokoll des fränkischen Grafentags vom 24. Mai 1785 ausdrückt. Aber sicher ist es keinem reichsständischen Collegium jemals beigefallen, einen Herrn, der sich niemals gehörig habilitirt hatte und nie von ihm cooptirt worden war, einen „nicht beihaltenden Mitstand“ zu nennen.

*) Nur von diesem Falle spricht die aus Moser, deutsches Staatsrecht Bd. VIII. S. 476 § 16, angezogene Stelle in dem Pözl'schen Gutachten S. 95.

**) Ueber den Begriff von Status exempti s. oben § 2 S. 8.

Auf diese bereits durch Habilitation und Cooptation erlangte Zuständigkeit — die vollendete Erwerbung — der Reichsstandschafft gehet bei den im Bözl'schen Gutachten citirten Schriftstellen (Henning, Fritsch, Reinking u. s. w.) der Ausdruck: „Status qui deliberationum publicarum sunt capaces,“ und diese („qui de novo in imperii collegium sunt cooptati“) sind wahre Reichsstände und haben Anspruch auf deren hohen Stand, wenn auch die Admission, d. h. die Einführung und die Einweisung in einen Sitz und Stimme — das „actu votum et sessionem consequi“ — noch nicht wirklich erfolgt ist. Hätte das Bözl'sche Gutachten den Unterschied von Habilitation und Cooptation auf der einen Seite, und von Admission auf der anderen Seite nicht gänzlich übersehen, so würde es ihm schwerlich beizufallen sein, einen der von ihm angerufenen Schriftsteller für seine Meinung als Gewährsmann anzurufen. *) Ganz absurd aber wäre es, wenn man die Aeußerung des Coccejus, welche das Bözl'sche Gutachten S. 95 wiedergibt:

— „daß das jus comitiorum omnibus statibus debitum sei“ — von allen reichsunmittelbaren Landesherren oder Ständen des Reichs im weiteren Sinn verstehen und daraus ableiten wollte, daß sie auf ihr Verlangen zu Sitz und Stimme zugelassen werden mußten und davon gar nicht abgehalten werden durften. Denn hiernach müßte jeder Landesherr eines reichsunmittelbaren Territoriums sogar ein Recht gehabt haben, den Kaiser und den Reichstag zu zwingen, ihm die Reichsstandschafft zuzugestehen, da nun einmal ohne des Kaisers vorgängige Erlaubniß von einer Cooptation am Reichstag gar nicht die Rede hätte sein können. Es steht aber fest, daß der Kaiser

*) Der Unterschied von Habilitation und Cooptation einerseits und Admission andererseits zeigt sich besonders deutlich in dem vom Bözl'schen Gutachten selbst angeführten Beschluß der Wetterau'schen Grafen vom 12. Februar 1696, wonach diese (mit Recht) darauf drangen, daß die „habilitirten (und daher cooptirten) Grafen auch wirklich in ein Grafencollegium eintreten (sich admittiren und introduciren lassen) und die schuldigen onera tragen helfen sollen.“

niemals zur Verleihung der Reichsstandschaft gezwungen werden konnte, daß, wenn er sie einem Herrn verlieh, der sie bisher noch nicht gehabt hatte, dies immer eine Gnade war, und daß selbst im Falle des Erwerbes eines bisher reichsständischen Landes die darauf haftenden Stimme und Sitz auf dem Reichstag mit alleiniger Ausnahme der alten Stimmen nicht ipso jure auf den Erwerber übergangen, sondern es lediglich und allein bei dem Kaiser und den reichsständischen Collegien stand, ob sie den Uebergang der bisher auf dem Lande ruhenden Stimme auf den neuen Erwerber genehmigen oder auch eine neue Stimme verleihen wollten oder nicht. *) Hätte Coccejus das gesagt, was das Gutachten aus ihm herauslesen will, so hätte er eben eine Unrichtigkeit gesagt, die durch seinen Namen nicht zur geschichtlichen Wahrheit erhoben werden könnte. **) Uebrigens ist es für den Benztin'schen Fall ganz gleichgültig, ob zur Reichszeit Landesherren mit Immediatherrschaften schon als solche für Reichsstände zu achten gewesen wären; denn notorisch hatte Anton I., als er zum Reichsgrafen gemacht und mit der Reichsstandschaft vom Kaiser im Diplome von 1653 begnadigt wurde, keine solche Immediatherrschaft; er war damals kein Landesherr, und hätte daher sogar nach der eigenen Theorie des Böz'schen Gutachtens kein Recht gehabt, den Kaiser zur Verleihung der Reichsstandschaft oder den Reichstag zur Cooptation zu zwingen. Die Stimme und der Sitz auf dem Reichstag, die dem Anton I. von Aldenburg vom Kaiser verliehen wurden, waren also an sich keine Folge einer etwa bisher schon ihm angeblich zuständigen Eigenschaft als Stand des Reiches, da

*) Siehe oben S. 6.

**) Ganz entschieden hat sich gegen die Lehre, welche zuerst Lator, in der Zeitschr. f. deutsch. Recht Bd. III. Heft 1, S. 106 u. folg. aufbringen wollte, und die nun das Böz'sche Gutachten nachschreibt, — wonach die Fähigkeit statt der Erwerbung der Reichsstandschaft genügen soll, um den hohen Adel zu begründen — neuerlich mit vollem Rechte erklärt: H. A. Zacharia, deutsch. Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. 1853, § 93 S. 449 Note 5.

er diese ja vor der Ausfertigung des kaiserlichen Diploms von 1653 in Ermangelung aller und jeder Immediatherrschaft selbst nach der eigenen Theorie des Pözl'schen Gutachtens nicht haben konnte. Zu der Zeit aber, wo Anton I. aus dem väterlichen Testament (1663) die Herrschaft Kniphausen erhielt, war schon längst (durch die Wahlcapitulation Ferdinand's IV. von 1653 und Leopold's I. von 1658 und den jüngsten Reichsabschied von 1654, § 197) reichsconstitutionsmäßig der Grundsatz eingeführt, daß weder der Besitz eines unmittelbaren Reichslandes mit Landeshoheit, noch auch die kaiserliche Verleihung mehr die Reichsständschaft gewähren konnte, so lange die reichsständische Cooptation nicht dazu gekommen war.

Es hatte daher auch der Graf Anton I. durch die Verleihung der Reichsständschaft in dem kaiserlichen Grafendiplome von 1653 nichts erlangt, als eine Ernennung zum reichsständischen Personalisten, und etwas Anderes hat weder er noch irgend einer seiner Descendenten jemals erreicht, da sie niemals in einem reichsständischen Grafencollegium cooptirt worden sind. Ueberdies ist der Graf Anton I., Freiherr von Albenburg, nicht in dem § 197 des Reichsabschiedes von 1654 aufgeführt, in welchem die Personalisten namentlich aufgezählt sind, hinsichtlich deren die Reichsstände dem Kaiser auf dem Reichstage von 1653—1654 noch nachgegeben hatten, daß sie ohne genügende Habilitation (zum letztenmale) introducirt werden durften, und daher stand auch der Graf Anton I. von hier an — also fast unmittelbar von der Ausfertigung seines Grafendiploms an — unter der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung des § 197 des Reichsabschiedes von 1654, wonach ohne Habilitation und Cooptation durch ein reichsständisches Collegium Niemand mehr wahrer Reichsstand sein konnte.

Liest man überdies die in dem Gutachten S. 95 aus Soccejus ausgezogenen Stellen ohne vorgefaßte Meinung, so wird man es unerklärlich finden, wie das Gutachten dieselben zur Unterstüzung seiner Behauptungen anführen konnte; denn Soccejus sagt hier ganz ausdrücklich, daß nicht alle Reichs-

unmittelbaren auch Reichsstände sind, sondern daß dies nur Diejenigen sind, welchen Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu steht; er will also die Bezeichnung von status imperii überhaupt nur von Denjenigen gebraucht wissen, welche nach der obigen Ausführung Reichsstände im engeren und eigentlichen Sinne sind, und darin stimmt er mit den berühmtesten Publicisten der Reichszeit, wie Moser, Pütter, Gönner, Leist u. s. w. überein, von denen das Börsche Gutachten, S. 96, selbst nicht umhin kann, einzuräumen, daß dieselben den Begriff von Reichsstand wesentlich als dadurch bedingt betrachteten, daß Jemanden Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu stand. *) So mußten auch die Publicisten der Reichszeit den Begriff eines Reichsstandes im eigentlichen Sinne bestimmen, jene Männer, vor deren Augen der Reichstag lebendig da stand, und die wohl wußten, daß es auf dem Reichstage sogar Reichsgrafen gab, die zwar effectiv einen Sitz, aber keine Stimme auf demselben hatten, **) und die eben deshalb doch noch nicht zu den Reichsständen gerechnet werden durften und auch von keinem Publicisten aus der Reichszeit jemals dazu gerechnet worden sind.

§ 78.

- c) Nachweis, daß Mangel der Landeshoheit nicht der Grund ist, warum die Reichsritterschaft nicht zu den Ständen des Reiches im eigentlichen Sinne gerechnet werden konnte.

Bemerkenswerth ist es sodann, daß das Gutachten S. 90 Note 108 sich bemüht, den Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft die Eigenschaft als Stände des Reiches vollkommen abzusprechen, und namentlich ist der Grund bemerkenswerth, aus welchem dies hier geschieht, weil nämlich dieselben bekanntlich keine Landeshoheit gehabt hätten. Auch

*) Siehe oben § 74, S. 155, Note **).

**) So z. B. hatte der Graf von Pappenheim als Reichserbmarschall auf dem Reichstage zwar einen Sitz, aber keine Stimme; ähnlich die Grafen von Werthern als Reichserbhüthner.

dies ist völlig unrichtig. Die Mitglieder der Reichsritterschaft waren allerdings keine „Reichsstände“ im engeren und eigentlichen Sinne, d. h. es stand ihnen notorisch das Recht nicht zu, auf dem Reichstag Sitz und Stimme zu führen, aber sie wurden — was das Gutachten nicht hätte ignoriren sollen — in den Reichsgesetzen selbst öfters unter der Bezeichnung „Stände des Reichs“ in begriffen, so oft nämlich mit dem Worte „Stände des Reiches“ nur die reichsunmittelbaren Herren, welche reichsunmittelbare Besitzungen hatten, insgesamt bezeichnet werden wollten, und von Verhältnissen die Rede war, wobei die eigentliche Reichsständenschaft, Sitz und Stimme auf dem Reichstage und was hiervon abhängt nicht in Frage kam. *) Der Streit aber darüber, ob die Mitglieder der freien Reichsritterschaft bezüglich ihrer reichsunmittelbaren Besitzungen Landeshoheit gehabt haben oder nicht, ist im wesentlichen kaum mehr als ein Wortstreit. Ihre reichsfreien Besitzungen hießen Territoria oder Gebiete eben so gut wie die der reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren; sie waren auch Territoria, im reichsstaatsrechtlichen Sinne des Wortes, d. h. Theile des Reichsgebietes, worin der Besitzer unter Hoheit des Kaisers und Reiches landesherrliche Rechte ausübte. **) Es mochten mitunter sehr kleine Territorien (sog. Territoria minutissima) sein; allein staatsrechtlich war dies ganz gleichgültig, wie das sogar das Bözpsche Gutachten selbst S. 42 Note 45 unter Berufung auf Gönner ***) und Brautlaht †) nicht ohne eine gewisse Betonung und Befriedigung im Hinblick auf die Kleinheit der Herrschaft Kniphausen ausgeführt hat. Es bedarf aber für einen des deutschen Reichsstaatsrechtes nur einigermaßen Kundigen nicht erst noch einer weitläufigen Auseinandersetzung, daß die landesherrlichen Rechte, deren Inbegriff, wie das Gutachten S. 37 und 42 selbst ausführt,

*) Siehe oben § 74, S. 153, Note *)

**) Leift, Lehrbuch § 46; Vergl. Gönner, Staatsrecht § 2.

***) Staatsrecht S. 333.

†) Epitome jur. publ. L. 1. c. Nr. 6.

die L a n d e s h o h e i t des Landesherrn bildete, vielfach durch die Größe des Territoriums bedingt waren, und daß namentlich der Umfang des Besteuerungsrechts, der Militärge-
walt, der Gerichtsbarkeit, insbesondere die Zahl der Instanzen u. s. w., so wie auch der Umfang der Gesetzgebungsbefugniß, die sich der Landesherr beilegen konnte, wesentlich durch die Größe des Landes bedingt war, *) welche ebenso auch Einfluß auf die Beschränktheit oder Unbeschränktheit der Regierungsgewalt durch Landstände hatte, da auch das Vorkommen landständischer Elemente in dem Territorium historisch hauptsächlich von dessen Umfang abhing. **)

Selbst Diejenigen, welche aus dem Grunde, weil einige der sonst gewöhnlich von den Landesherrn unter dem Namen der Landeshoheit ausgeübten Hoheitsrechte in den reichsritterlichen Gebieten dem Kaiser vorbehalten waren oder von den ritterschaftlichen Cantons- oder Kreissdirectorien ausgeübt wurden, Bedenken trugen, die Regierungsgewalt der Mitglieder der Reichsritterschaft in ihren Territorien eine L a n d e s h o h e i t zu nennen, nannten sie doch eine L a n d e s h e r r l i c h k e i t und gaben dabei selbst zu, daß in der grammatischen Bedeutung dieser Wörter kein Unterschied, und daß in den Reichsgesetzen den Reichsritterlichen die Landeshoheit nirgends ausdrücklich ausgesprochen sei, und dieselben vielmehr in mehreren wichtigen Rechten den Landesregenten vollkommen gleichstehen, und daß es an sich ganz gleichgültig sei, ob man auch von der Landeshoheit der Reichsritterlichen spreche, weil dadurch der Gewalt der größeren Landesherrn doch nichts ab-

*) So legten sich die Landesherrn in den großen Territorien, wie Oesterreich, Preußen, Bayern u. s. w. sogar endlich ein wahres Gesetzgebungsrecht bei, während in den kleinern Territorien die Landesherrn nur „Verordnungen“ machten, ein Unterschied, der schon im XIII. Jahrhundert wohl bemerkt und sogar sprachlich scharf bezeichnet war, indem man damals das Wort „Leges“ sogar nur allein von Reichsgesetzen brauchte, die landesherrlichen Verordnungen aber im Gegensatz hiervon als Statuta bezeichnete.

**) Daß die Landeshoheit partikulär bald mehr, bald weniger Rechte unter sich begriff, war unbestritten. Leist, Lehrb. § 17.

gebrochen werde. *) Es stehet aber überdies fest, daß die Bezeichnung „Landeshoheit“ für die Regierungsgewalt eines Landesherrn überhaupt erst spät in Gebrauch kam, **) und daß noch der westphälische Frieden dafür nur die Bezeichnungen *jus territoriale* u. dergl., oder in der deutschen Uebersetzung „hohe Landesobrigkeit“ hat, welche letztere Bezeichnung auch für die Regierungsgewalt eines reichsritterschaftlichen Herrn in seinem Territorium so wenig als wie für die eines Reichsstandes beanstandet werden kann. Ebenso war reichsgrundgesetzlich ausgesprochen, daß diese Regierungsgewalt der Mitglieder der Reichsritterschaft in ihren Gebieten eine „Hoheit“ sei, und zwar im Wesen dieselbe Hoheit, wie sie den Reichsständen in ihren Territorien zustand. ***) Desgleichen legten die höchsten Reichsgerichte den Reichsrittern *Jura territorii* bei und erklärten dieses bald mit dem Ausdrucke Landeshoheit, bald mit dem Ausdrucke Landesherrschaft. †) Das alles findet seine vollkommene Bestätigung in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. I. § 5., indem diese den Grund, warum nicht jedes reichsfreie Territorium zur dinglichen Begründung der Reichsstandschafft, d. h. zur Habilitation, genügen soll, nicht darin setzt, daß die landesherrlichen Rechte in dem

*) Vergl. Leitz, Lehrbuch, § 46. — Gönnner, Staatsrecht, § 265, bezeichnet daher die Regierungsgewalt der Mitglieder der Reichsritterschaft in ihren Gebieten als einen „Inbegriff von Rechten, welcher der Landeshoheit ganz analog ist“.

**) Die Urkunden K. Friedrich's II. von 1220 u. 1232, welche man allgemein als die ersten urkundlichen kaiserlichen Anerkennungen der Landeshoheit zu betrachten pflegt, sprechen nur einfach „*de iuribus Domini terrae*“, welcher Bezeichnung der Ausdruck „Landesherrlichkeit“ am Genauesten entspricht.

***) In der Wahlcapitulation Art. I. § 2 versprach der Kaiser, „dann auch Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit einbegriffen, bei ihren Hoheiten, geistl. und weltl. Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bei seinem Stand und Wesen zu lassen.“

†) J. G. Kerner, Allgemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, Lemgo, 1786, Bd. I. S. 67.

einen oder dem andern Gebiete höher oder geringer gewesen wären, sondern lediglich darin, daß nicht jedes reichsfreie Territorium genügend sei, um einen standeswürdigen Anschlag davon leisten zu können. Für den Ventinck'schen Successionsfall hat aber die Frage nach der Landeshoheit der Reichsritter nur in so fern einiges Interesse, als sich auch hieraus deutlich zeigt, was auch sonst nirgends und niemals bestritten war und auch in dem Pözl'schen Gutachten ohne Einschränkung als richtig eingeräumt wird, *) daß die Eigenschaft des hohen Adels zur Ausübung einer Landesregierung nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechtes niemals erfordert wurde, indem die Reichsritter entschieden nicht zum hohen Adel gerechnet werden konnten.

§ 79.

d) Nachweis, daß die Unterscheidung, welche die Landeshoheit zwischen deutschem und ausländischem Adel begründen kann, nicht bewirkt, daß alle deutschen landesherrlichen Familien für reichsständische zu achten sind, und daß, wenn man eine Familie den reichsständischen Personalfürsten gleichstellt, sie eben dadurch in den niederen Adel verwiesen ist.

Das Pözl'sche Gutachten, welches S. 96 nicht umhin gekonnt hatte, einzuräumen, daß Pütter und Moser den Begriff eines Reichsstandes von der Zuständigkeit einer Stimme und eines Sitzes auf dem Reichstage abhängig gemacht hatten, und daß (S. 98) Moser die Grafen Ventinck den Reichsständen nicht beigezählt hat, gibt sich sodann Mühe auszuführen (S. 97), daß demungeachtet diese Schriftsteller eigentlich und hauptsächlich die Landeshoheit, die Regierung über Land und Leute als das wesentliche Merkmal angegeben hätten, wodurch sich der hohe deutsche Adel vor dem hohen Adel anderer Länder auszeichnet hätte.

Es ist nun allerdings richtig, daß nicht nur Moser und Pütter, sowie auch andere Publicisten der Reichszeit einen

*) Siehe unten § 80.

Unterschied des hohen deutschen Adels — als welchen sie aber nur allein die reichsständischen Familien in dem engeren und eigentlichen Sinne des Wortes begreifen, — von dem Adel anderer Länder darin gesehen haben, daß der deutsche hohe Adel auch Landeshoheit hatte, oder über Land und Leute regierte, und gewiß war dies auch ein wirklicher thatsächlicher Unterschied. Allein daraus, daß die deutschen Reichsstände **auch** Landeshoheit hatten, und daß sie durch ihre Regierung über Land und Leute allein schon sich von dem ausländischen Adel unterschieden, folgt keineswegs, daß sie wegen ihrer Landeshoheit nach deutschem Staatsrechte den hohen Adel Deutschlands bildeten, sondern diesen bildeten sie, — wie Moser und Pütter und die übrigen berühmtesten Publicisten der Reichszeit immer gelehrt haben, *) und wie das Bözl'sche Gutachten selbst bisher auszuführen gesucht und mehrmals, wie z. B. Seite 88, 96 u. s. w. ausdrücklich angegeben hat, — nur allein wegen ihrer Reichsstandshaft, welche den Besitz einer Landesherrschaft ohnehin voraussetzte. **) Uebrigens ist hier nicht davon die Rede, wie sich die deutschen landesherrlichen Familien vom ausländischen Adel, sondern allein davon, wodurch sich die reichsständischen oder deutschen hochadelichen Familien von den übrigen deutschen Landes-

*) So z. B. Gönner, Staatsrecht, § 68, II. „Zu dieser Klasse (dem hohen Adel) gehören nur die mit Sitz und Stimme auf Reichsversammlungen versehenen Fürsten und Grafen, sammt den Gliedern dieser Familien in weltlichen Ländern.“ — K. E. Schmid, Lehrb. des deutschen Staatsrechts, Jenae 1821, S. 266. „Zu dem hohen Adel gehörten nur diejenigen Glieder des Reichs, welche an der Reichsregierung, sowohl mit individuellem, als mit corporativem Stimmrecht in der Reichsversammlung Theil nahmen.“ — Eichhorn, deutsches Privatrecht, § 56. — Man sehe noch unten § 106.

**) Dies ist es, was Pütter, Mißhelrathen, S. 329, 330, im Auge hat, wenn er den hohen deutschen Adel darin begründet erklärt, daß die deutschen Fürsten „Land und Leute als wahre Staaten zu regieren und als Reichsstände zugleich an der allgemeinen Reichsregierung ihren verhältnißmäßigen Antheil haben.“

herrlichen Familien unterschieden. Wenn aber sodann das Bözliche Gutachten S. 98 weiter die Meinung ausspricht: „daß Moser und Pütter in Erwägung, daß ständische Befugnisse auch von dem Adel anderer Länder und den reichsständischen Personalisten ausgeübt wurden, gewiß niemals einen mit Landeshoheit regierenden, zur Reichsständenschaft berechtigten und qualificirten Fürsten oder Grafen, wenn er noch in keinem Reichscollegium Sitz genommen hätte, geringeren Standes als einen Personalisten geachtet haben würden,“ — so dient hierauf zur Erwiderung, daß

1) nicht jedem sog. hohen, d. h. hochtitulirten Adel anderer Länder — (denn nur von diesem konnte hier die Rede sein) — ständische Befugnisse zustanden, z. B. nicht dem dänischen, russischen und dem französischen seit Ausbildung der absoluten Monarchie in Frankreich:

daß ferner

2) es eine ganz andere Frage ist: ob deutsche Reichsstände durch Vermählung mit Frauen aus hochtitulirtem ausländischen Adel eine notorische Mißheirath im Sinne der Wahlcapitulation begehen, oder ob der deutsche reichsständische Adel und der hochtitulirte ausländische Adel einander vollkommen standesgleich sind, und daß sehr wohl letztere Frage verneint werden kann, ohne daß darum die erstere bejaht werden dürfte: *)

daß aber, von diesem allem abgesehen,

3) die Familie Aldenburg nun einmal, wie schon gezeigt wurde, aber nachher noch genauer ausgeführt werden soll, an sich keine wirklich reichsständische, sowie auch keine zur Reichsständenschaft gehörig qualificirte Familie war, indem sie in dem Grafendiplom von 1653 nur erst die kaiserliche Genehmigung zur Führung von Sitz und Stimme auf dem Reichstag erhalten, aber niemals sich vorschriftsmäßig habilitirt, noch

*) Vergl. Meine Schrift, über Mißheirathen, § 56 u. folg.

auch die Cooptation durch die reichsständischen Collegien erlangt hatte. *)

4) Soferne aber das Pözl'sche Gutachten aus der Landeshoheit über Kniphausen und der kaiserlichen Zusicherung der Reichsständschaft in dem Aldenburgischen Grafendiplome von 1653 selbst nur ableiten will, daß die Familie Ventinck keinen geringeren Stand als den eines Personalisten gehabt haben könne, so würde, wenn dies als richtig angenommen wird, gerade hieraus unmittelbar mit voller juristischer Consequenz sich ergeben, daß die Familie Ventinck nicht zum deutschen hohen Adel gehört, eben weil sich nun einmal, was geschichtlich unumstößlich feststeht, der hohe deutsche Adel als ein dinglicher ausgebildet hatte, **) und daher auch die bloße Personalisten reichsstaatsrechtlich notorisch nicht zum hohen deutschen Adel gerechnet werden konnten und auch von den besten Publicisten aller Zeiten nie dahin gerechnet worden sind. ***) Somit hat das Pözl'sche Gutachten durch

*) Siehe oben § 77. — Die Behauptung in dem Pözl'schen Gutachten S. 97, daß die gräfliche Familie Ventinck zur Reichszeit „neben dem vollen Rechte der Reichsständschaft“ über ein unmittelbares Reichsland mit Landeshoheit regiert habe, verstößt gegen alle thatsächliche, geschichtliche Wahrheit! —

**) Schmid, Lehrbuch S. 266: „Dieser (hohe) Adel war . . . ein Real-Adel, indem er den Familienbesitz eines mit Reichsständschaft versehenen Reichslandes voraussetzte,“ u. s. w. — Gönner, Staatsrecht, § 68 (siehe oben S. 173, Note *).

***) Ueber die Einführung der letzten Personalisten, welche der Reichstag dem Kaiser Ferdinand III. auf dem Reichstag von Regensburg 1653 — 1654 gestattete, worunter aber der Graf Anton I., Freiherr von Aldenburg, sich nicht befand, siehe oben § 77, S. 167. — Seitdem galten Personalisten als „inconstitutionell“. Leiß, Lehrb. § 37. — Daß die Personalisten nicht zum hohen Adel gerechnet wurden, bis sie ein Territorium erworben hatten, ergibt sich aus dem Reichsabschied v. 1548 § 66; Reichsabschied v. 1654 § 197; und der Wahlcapitulation Art. I. § 5. — Uebereinstimmen: Moser, v. d. deutsch. Reichsständen, 1767, S. 816 folg. — Klüber, öffentl. Recht, § 262 Note c. — Maurenbrecher, deutsch. Staatsrecht, Frankfurt 1837, § 69. — H. A. Zachariae, deutsch. Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. Göttingen 1853, § 93, S. 447 Note 2.

seine Argumentation die von der reclamantischen Seite aufgestellte Behauptung des hohen Adels der Familie Bentinck selbst so gründlich vernichtet und widerlegt, daß den Bertheidigern des dormaligen Besitzers der Herrschaft Kniphausen in dieser Beziehung kaum noch eine kleine Nachlese zu halten übrig gelassen ist.

§ 80.

e) Widersprüche im Pözl'schen Gutachten.

Es ist aber sodann auf den offenbaren Widerspruch aufmerksam zu machen, in welchen das Pözl'sche Gutachten in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Seiten mit sich selbst geräth.

Auf S. 96 wird nämlich ausdrücklich gesagt: „Wenn der factische Besitzer behauptet (Denkschrift S. 34), *) es sei unrichtig und völlig gegen die Geschichte, wenn man der Ansicht Geltung zu verschaffen suche, als habe die Ausübung der Landeshoheit den Besitz des hohen Adels vorausgesetzt, so räumen wir ihm das gerne ein.“

Auf S. 97 des Pözl'schen Gutachtens wird dagegen gelehrt:

„daß die Landeshoheit, die Regierung über Land und Leute als die wesentlichste Eigenschaft des hohen deutschen Adels galt.“

Sonach wird gleichsam in einem Athem gesagt, daß hoher Adel und Landeshoheit gar keine Beziehung zu einander

*) Die von dem dormaligen Besitzer der Herrschaft Kniphausen, dem Grafen Gustav Adolph Bentinck, bei der hohen Bundescentralcommission eingereichte Denkschrift (Frankfurt a. M. 1850) hatte S. 34 aus mehrfachen Beispielen nachgewiesen, daß es zur Zeit des Reiches nicht selten Familien von notorisch niederem Adel, ja sogar Bürgerliche gegeben habe, welche durch Erbschaft in den Besitz von Territorien gekommen waren und darin, jederzeit von Kaiser und Reich ungehindert, die Landeshoheit ausgeübt hätten. Es ist hier noch daran zu erinnern, daß jene Besitzerin der Herrschaft Kniphausen, von welcher sie der Graf Johann XVI. von Oldenburg erwarb, selbst notorisch nur ein Fräulein von niederem Adel gewesen war. Siehe oben S. 97, Note *.

hätten, und daß Landeshoheit das Wesen des hohen deutschen Adels ausmache. Diese beiden Sätze zu vereinigen, ist wohl eine etwas stärkere Zumuthung, als sie ein Unbefangener wird vertragen können; doch wird sie Denjenigen nicht befremdlich sein, welche mit den früheren von reclamantischer Seite ausgegangenen Ausführungen vertraut sind. Zwar sucht das Bözlsche Gutachten, S. 95, 96, diesen Widerspruch dadurch zu heben oder zu verdecken, daß es zu der Landeshoheit noch eine „persönliche Qualification“ fordert, damit der Inhaber derselben zum hohen Adel gehören könne. Aber auch wenn dies zugegeben werden könnte (was nach § 79 durchaus nicht der Fall ist), so würde daraus doch nur folgen, daß das Wesen des hohen Adels in der „persönlichen“ Qualification und nicht, wie in demselben Bözlschen Gutachten, S. 97, gesagt wird, in der Landeshoheit läge; es wäre also damit der zuerst gerügte Widerspruch keineswegs beseitigt, sondern nur ein anderer neuer Widerspruch an seine Stelle gesetzt, die Sache selbst aber in keiner Weise gebessert. Daß aber die persönliche Qualification, d. h. selbst Fürsten- und Grafentitel, keinen Inhaber der Landeshoheit zum Reichsstand und somit zum Mitgliede des hohen Adels machen kann, sondern nur allein die von allem Titel und Rang unabhängige kaiserliche Verleihung der Reichsstandschafft, sofern die reichscollegialische Cooptation darauf erfolgt ist, ist bereits oben § 76 u. folg. nachgewiesen worden, und muß es daher, aller Drehungen und Wendungen ungeachtet, bei dem von dem Gutachten S. 96 selbst eingeräumten Grundsatz, daß Landeshoheit und hoher Adel durchaus in keiner ursächlichen Beziehung zu einander stehen, sein Bewenden haben.

§ 81.

1) Die Verwerfung der im Bözlschen Gutachten nach der Lador'schen Abhandlung aufgestellten Theorie durch die neueste Erklärung (1853) des Herrn Professor G. A. Zacharia in Göttingen.

Frägt man aber, warum sich das Bözlsche Gutachten so viele Mühe gibt, der offenbar rechts- und geschichtswidrigen

Ansicht Eingang zu verschaffen, als wenn ein jeder deutscher Landesherr als solcher und ohne besondere kaiserliche Verleihung und Cooptation der reichsständischen Collegien das Recht der Reichsstandschaft gehabt hätte, oder — was dasselbe wäre — daß zur Begründung des hohen Adels schon die Fähigkeit zur Reichsstandschaft genügt hätte, so kann auch dies kein Räthsel für Denjenigen sein, der mit dem seitherigen Gange des Ventinck'schen Rechtsstreites näher bekannt ist. Den Vertheidigern der Herren Reclamanten konnte es nämlich nicht entgehen, daß eben die wirkliche und dingliche Reichsstandschaft der Familie Ventinck oder Aldenburg-Ventinck nun einmal nicht zu erweisen ist, daß somit dieser Familie das wesentliche Merkmal fehlt, von dessen Dasein die Eigenschaft des sogenannten hohen Adels nach der unbestreitbaren Ansicht der berühmtesten und tüchtigsten Publicisten der Reichszeit abhängig war. Darum wurde alsbald der Versuch gemacht, eine andere Lehre aufzubringen und der Ansicht Eingang zu verschaffen, daß die Landeshoheit das Wesen des hohen Adels ausgemacht habe. *) Es gelang unter Anderem, dieser Ansicht Eingang in den von dem k. dänischen Bundestagsgesandten, Freiherrn von Pechlin, verfaßten Commissionsbericht vom 4. Juli 1844 zu verschaffen, **) und einen oder den anderen der neueren Publicisten durch die hierfür gebrauchten Argumente zu verblenden. Auf die falsche Prämisse, „daß alle hochtitulirten Inhaber einer Landeshoheit ohne weiteres für Reichsstände zu achten seien, wurde sodann die Schlussfolgerung gebaut, daß die Familie Ventinck unter die reichsständischen Familien gerechnet werden müsse, und hieran wurde kühn die Behauptung angereiht, daß also die Familie Ventinck

*) K. A. Tabor, Beitrag zur Bestimmung des Rechtsbegriffes des hohen Adels, in der Zeitschrift für deutsch. R. von Meyser und Wilda, 1840, Bd. III. Heft 1, S. 106 u. folg., und Wilda, der reichsgräflich Ventinck'sche Erbfolgestreit, ebendas. (1840) Heft 2, S. 197.

**) Vergl. die Protoc. der Bundesversammlung. 1844, 22. Sitzung vom 4. Juli, § 292 p. 571, woselbst der Commissionsbericht ausdrücklich auf die Tabor'sche Abhandlung Bezug nimmt.

sogar nach der herrschenden Meinung (der *communis opinio*) der Publicisten der älteren und neueren Zeit zum hohen Adel gehört habe. Die Unrichtigkeit der Behauptung aber, daß jeder hochtitulirte Landesherr als solcher schon zu Sitz und Stimme auf dem Reichstag berechtigt gewesen sei, liegt nach den vorstehenden Ausführungen nicht nur auf offener Hand, sondern sie ist auch in den neuesten Tagen durch einen der anerkannt besten neueren Publicisten und gewissenhaftesten Forscher, der sich bisher noch in keiner Weise in dem Ventinck'schen Rechtsstreite weder für die eine noch für die andere Parthei betheiligt hat, nämlich Herrn Professor Zachariä in Göttingen, für durchaus falsch und grundlos erklärt worden. *) Der Ausspruch dieses hochgeachteten Gelehrten verdient eine um so größere Beachtung, als auch er sich früher durch die von der reclamantischen Seite verbreiteten Schriften hatte beirren lassen, und eben deßhalb in dem gedachten von Bchlin'schen Commissionsvortrage (Protoc. der Bundesversammlung 1844, p. 565) selbst wieder als Autorität für die Richtigkeit der Tabor'schen Ansichten angeführt worden war, nunmehr aber ohne irgend eine äußere Veranlassung, lediglich in Folge seiner fortgesetzten wissenschaftlichen Forschungen mit der Freimüthigkeit, welche dem nur für Wahrheit und Recht strebenden Manne der Wissenschaft geziemt, seine frühere Billigung der Tabor'schen Ansicht als eine irrige zurückgenommen, und ausdrücklich erklärt hat, daß er zur herrschenden Meinung als der allein richtigen zurückkehre. **) Es

*) H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. Göttingen 1853, § 93, S. 450 in der Note. — Uebrigens findet sich eine vollständige Widerlegung der Tabor'schen Theorie schon in: Göhrum, geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, II Bde, Tübingen 1846, was Herr Professor H. A. Zachariä a. a. O. ebenfalls ausdrücklich anerkennt.

**) H. A. Zachariä a. a. O. S. 450 sagt ausdrücklich: „Eine Zeitlang habe auch ich diese Ansicht für die richtige gehalten, muß aber bei wiederholter Prüfung der Sache bekennen, daß ich zu der herrschenden Meinung, welche besonders durch die gründlichen Ausführungen der Ent-

ist dieß um so wichtiger, als hiermit die reclamantische Seite den einzigen Namen von wissenschaftlicher Bedeutung verloren hat, den sie unter den bisher am Ventin'schen Rechtsstreite unbetheiligt gebliebenen Publicisten für ihre Behauptung aufführen konnte, und somit stehet diese Behauptung der reclamantischen Seite wieder offenkundig da, als das, was sie ist — nämlich eine nach dem Bedürfnisse des Parteistandes punktes zugerichtete Irrlehre.

§ 82.

g) Nachweis, daß die Landeshoheit nach dem zur Reichszeit damit verbundenen Begriffe durchaus keiner Souveränität zu vergleichen und Ebenburt keine Bedingung ihrer Erwerbung durch Erbfolge in den nicht-reichständischen Territorien ist.

Der Grund, warum man auf reclamantischer Seite sich schmeichelte, mittelst einer künstlich erregten Begriffsverwirrung die landesherrlichen Familien sammt und sonders als Reichsstände, und die Landeshoheit somit als das Wesen des hohen Adels bildend aufgefaßt zu sehen, liegt unverkennbar darin, daß man darauf rechnete, durch die besondere Betonung

scheidungsgründe des Urtheils der Jenaer Juristenfacultät in der Ventin'schen Sache und in der Schrift von Göhrum gestützt worden ist, zurückzukehren genöthigt bin.“ — Auch Mittermayer, den der Pechlin'sche Commissionsvortrag (S. 567) für die Tabor'sche Ansicht (wohl mit Unrecht) anführte, hat in der neuesten (7.) Auflage seines deutsch. Priv.-R. (1847) Bd. I, § 58, S. 211, Note 22, sich für die Richtigkeit der herrschenden, und vom Jenaer Urtheil vertretenen Meinung erklärt. — Hüllmann aber, Ursprung der deutsch. Fürstenwürde, 1842, S. 265, 266, welchen der Pechlin'sche Commissionsvortrag ebenfalls angeführt hat, spricht nicht von dem, was seit dem XVI. Jahrhundert, beziehungsweise seit der Einführung der kaiserlichen Wahlcapitulationen practisches Reichsrecht war, sondern spricht nur über die Entstehung der Reichsstandschast die Meinung aus, daß die Stammgüter der herrschenden Geschlechter die Grundlage ihres Ansehens oder hohen Adels gebildet hätten, und daß also die Reichsstandschast nicht ursprünglich das Wesen des hohen Adels gebildet habe; worauf es aber bei Beurtheilung practischer Fälle aus der letzten Zeit des Reiches nicht weiter ankommen kann.

der „Regierung über Land und Leute“ in den Augen der des Reichsrechtes weniger Kundigen die Landeshoheit wie eine Art der Souveränität, und gleichsam die Würde derselben gefährdet erscheinen zu lassen, wenn ein von einer bürgerlichen Mutter Geborener zu dem Besitze einer Landeshoheit käme. Es ist aber dabei nicht nur das zu erinnern, daß zwischen der Landeshoheit nach deutschem Reichsrechte und der heutigen Souveränität ein gar großer Unterschied im Wesen ist; daß namentlich zur Reichszeit nur der Kaiser allein als Souverän galt und alle Landesherren nur als Unterthanen betrachtet wurden, *) so wie auch die Grafen von Bentinck oder Aldenburg=Bentinck heutzutage nichts Anderes als „Unterthanen“ sind, **) und daß es zur Zeit des Reiches für nichts weniger als unverträglich mit der Würde der Landeshoheit angesehen wurde, daß deren Inhaber — wie das Gutachten S. 96 ausdrücklich zugegeben hat — nur von niederem Adel oder gar nur bürgerlichen Standes waren, ***) sondern es gehet überdies aus der Wahlcapitulation art. XXII. § 4 selbst klar hervor, daß man zur Reichszeit durchaus nichts die Würde weder der Landeshoheit, noch der Reichsstandschaft Gefährdendes darin erblickte, wenn ein Sohn einer bürgerlichen Mutter sogar in einem reichständischen Territorium zur Regierung kam. Wäre die Ansicht des Reichsrechtes eine andere gewesen, so hätte die Succession solcher Descendenten geradezu verboten werden müssen; dies ist aber nicht

*) Gönner, Staatsrecht § 93: „Nur der Kaiser ist Herrscher und Souverän im Gesamtstaate.“ Ebenda selbst § 52: „Die Reichsstände haben ihres entscheidenden Einflusses auf die Reichsregierung ungeachtet, weder als Reichsstände, noch als Landesherren, Antheil an der Reichssouveränität.“ — Leiß, Lehrbuch § 15: „Doch bleibt jeder einzelne Reichsstand immer Unterthan der Reichsstaatsgewalt.“ —

**) Ganz richtig hat dies der an der hohen Bundesversammlung erstattete Commissionsbericht vom 24. Juli 1828 ausdrücklich hervorgehoben. Siehe oben S. 25. —

***) Siehe oben § 80, Note * —

geschehen, sondern nur die Bestimmung wurde getroffen, daß zu Gunsten von Agnaten und anderen Erbberechtigten unter gewissen Voraussetzungen ein Ausschluß von Söhnen einer bürgerlichen Mutter stattfinden kann. Gerade aber durch die Aufnahme der gedachten Bestimmung wurde eben wieder das Princip, daß sogar aus einer notorischen Mißheirath erzeugte Söhne, an sich betrachtet, allerdings successionsfähig in Land und Leute sind, und daß weder der Kaiser, noch der Reichstag ein Recht hatte, sie ihrer Abstammung von einer bürgerlichen Mutter wegen für unwürdig einer solchen Succession zu erklären, so ferne es sich nur um eine allodiale Herrschaft, und nicht um ein Reichslehen handelte, auf das Bestimmteste anerkannt und befestigt. *)

Wären die mit einer bürgerlichen Frau erzeugten Kinder eines reichsständischen Herrn nicht von Geburt aus successionsfähige Mitglieder der reichsständischen oder sogenannten hochadelichen Familien, so hätte es gar keiner Bestimmung in der Wahlcapitulation bedurft, um sie unter gewissen Voraussetzungen zu Gunsten von Agnaten und anderen Erbberechtigten zurücksetzen und durch dieselben ausschließen lassen zu dürfen. Dieser Ausschluß aber erscheint sonach als eine juristische Singularität des höchsten Grades, und zwar um so mehr, wenn man bedenkt, daß man zur Zeit des Reiches nach dem gemeinen Reichsrechte die Grundsätze des römischen und canonischen Rechtes über das Successionsrecht legitimer Kinder mindestens für eben so unverbrüchlich hielt, als heutzutage irgend ein Grundsatz für heilig und unverbrüchlich geachtet wird, der in eine Verfassungsurkunde aufgenommen worden ist. **) Hieraus aber ergibt sich soviel, daß der Begriff einer

*) Daher sprachen die Publicisten der Reichszeit auch nur von einem „Vorzugsrecht in der Succession,“ welches die Agnaten vor den aus notorischer Mißheirath erzeugten Kindern hätten. Vergl. Pütter, Mißheirathen, S. 275, Note b.

**) Wie man namentlich über das Recht der Kinder auf einen Pforttheil bei hochfürstlichen Familien noch im XVI—XVIII. Jahrhundert dachte, beweisen nicht nur die Vorgänge in Mißheirathssachen — vergl. meine

notorischen Mißheirath nur in der engsten Begränzung sowohl was die Fälle an sich, als was die Familien anbetrifft, in denen sie etwa vorkommen können, genommen werden darf, und daß daher von einem Grundsatz, der kaum für alte reichsständische Häuser gelten kann, kein Schluß auf gleiche Gültigkeit desselben bei neuen reichsständischen Häusern, oder gar bei solchen Häusern, die nicht einmal wirklich reichsständig waren, gerechtfertigt werden kann.*)

VIII.

Nachweis, daß die Familie Bentinck oder Aldenburg=Bentinck nach dem Inhalte ihrer Grafendiplome zur Reichszeit nicht zu dem hohen Adel gerechnet werden konnte.

§ 83.

A) Unbestritten ist, daß die Familie Bentinck nach dem Bentinck'schen Grafendiplome von 1732 nicht zum hohen Adel gehören kann.

Wendet man sich aber nunmehr zur Prüfung der besonderen Verhältnisse der Bentinck'schen Familie, so ergibt sich unwiderlegbar, daß sie nicht zu jenen Familien gehörte, die zur Reichszeit zu dem hohen Adel gerechnet wurden und in welchen nach der Wahlcapitulation art. XXII. § 4 die Agnaten

Schrift über Mißheirathen, § 31 u. folg. — so wie auch die Grundsätze über Errichtung von Primogeniturordnungen u. dergl., welche man wegen der darin enthaltenen Abänderung des gemeinrechtlichen Pfrichttheilsrechtes selbst bei reichsfürstlichen Familien für unverbindlich hielt, so lange nicht die kaiserliche Genehmigung dazu gekommen war.

*) Daß die neugräflichen Häuser nicht ohne weiteres, d. h. nicht ohne Errichtung eines vom Kaiser genehmigten Familienstatutes, ein Mißheiratherecht als in ihnen geltend behaupten können, sagt deutlich Pütter, Mißheirathen, S. 120.